

RROP-Entwurf 2019; Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

1. Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, Verbände, Vereinigungen und Unternehmen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Stadt Bremervörde		
2	Gemeinde Gnarrenburg		
3	Stadt Rotenburg (Wümme)		
4	Gemeinde Scheeßel		
5	Stadt Visselhövede		
6	Samtgemeinde Bothel		
7	Gemeinde Bothel		
8	Gemeinde Brockel		
9	Gemeinde Hemsbünde		
10	Gemeinde Hemslingen		
11	Gemeinde Kirchwalsede		
12	Gemeinde Westerwalsede		
13	Samtgemeinde Fintel		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
14	Gemeinde Fintel		
15	Gemeinde Helvesiek		
16	Gemeinde Lauenbrück		
17	Gemeinde Stemmen		
18	Gemeinde Vahlde		
19	Samtgemeinde Geestequelle		
20	Gemeinde Alfstedt		
21	Gemeinde Basdahl		
22	Gemeinde Ebersdorf		
23	Gemeinde Hipstedt		
24	Gemeinde Oerel		
25	Samtgemeinde Selsingen		
		Ergänzend zu den Stellungnahmen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Selsingen nehme ich zum vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2019 (RROP-Entwurf 2019) für den Landkreis Rotenburg/Wümme (RROP) wie folgt Stellung: Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft Ziffer 06 (Seiten 4 und 5) Die Ausnahmeregelung für die geplante Deponie Haaßel in Kapitel 3.1.2 Ziffer 06 besagt, dass der Bau und Betrieb einer Deponie der Klasse I gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren im Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft „Haaßeler Bruch“ abweichend von den Ziffern 02 und 04 möglich ist, soweit die Änderungen auf die im Planfeststellungsbeschluss dargestellten Flächen beschränkt bleiben.	Dem Antrag, die Ausnahmeregelung in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 06 ersatzlos zu streichen, kann nicht gefolgt werden. Dem Deponievorhaben im neuen RROP ein Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft ohne Ausnahmeregelung entgegenzusetzen, würde auf den gleichen materiellen Fehler hinauslaufen, den das OVG Lüneburg schon in Bezug auf das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“ gerügt hat.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Die vom Planfeststellungsbeschluss betroffenen Flächen sind weiterhin im Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft dargestellt. Nähere Erläuterungen hierzu finden sich in der Begründung des RROP-Entwurfes 2019 auf den Seiten 20 und 21. Die Regionalplanung dient als regionale Raumordnung der Konkretisierung, der fachlichen Integration und Umsetzung der Ziele der Regionen. Die Samtgemeinde Selsingen begrüßt ausdrücklich, dass die betroffenen Flächen im Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft verbleiben. Einer Herausnahme der betroffenen Flächen wird nicht zugestimmt. Ob in der Regionalplanung ein nicht rechtskräftiges Planverfahren beachtet werden muss, wird bezweifelt, da die zweifelsfrei vorliegende Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Flächen bereits vor dem Beginn der Planung bestanden und diese nie in einem Standortsuchverfahren berücksichtigt wurden. Ich beantrage daher, dass die Ausnahmeregelung in Ziffer 06 ersatzlos gestrichen wird. Hilfsweise wird beantragt, dass neben der räumlichen Beschränkung (keine Ausweitungsmöglichkeiten) auch keine Veränderung der Deponieklasse und keine Erweiterung der Liste mit den ablagerungsfähigen Stoffen durch die Ausnahmeregelung freigestellt werden.	Das Abwägungsgebot verlangt, dass bei einer Planung die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen sind. Insbesondere muss die Planungsentscheidung willkürfrei und verhältnismäßig sein. Dabei haben insbesondere zeitlich nachrangige Planungen auf zeitlich vorrangige Rücksicht zu nehmen. Die Ausnahmeregelung hat der Kreistagsausschuss für Umwelt und Planung am 05.03.2019 mit Stimmenmehrheit empfohlen. Der Kreisausschuss ist der Formulierung am 14.03.2019 mit Stimmenmehrheit gefolgt.
		Abschnitt 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen Ziffer 02 (Seite 10) Im Kapitel 4.3 wird unter Ziffer 02 folgendes aufgeführt: „Aufgrund des großflächigen und zugleich dünn besiedelten Landkreisgebietes wird zur Sicherung von Deponiekapazitäten für mineralische Abfälle (Deponieklasse I) die Beteiligung an einem Standort gemeinsam mit einer benachbarten Gebietskörperschaft angestrebt. Eine Kooperation mit privaten Dritten besteht nicht. Falls eine Beteiligung oder eine Kooperation mit einem Betreiber einer bereits bestehenden Deponie nicht möglich ist, wird ein	Dem Antrag, die Streichungen und Ergänzungen in der Begründung zu Abschnitt 4.3 Ziffer 02 rückgängig zu machen, sollte nicht gefolgt werden. Aufgrund der Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg (Genehmigungsbehörde für das RROP) vom 28.01.2019 musste der

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Standortsuchverfahren nach festgelegten Kriterien durchgeführt.“ Die dazugehörige Begründung auf den Seiten 92 und 93 wurde im Umweltausschuss am 01.12.2015 beschlossen und wurde weder in der Abwägung der Regionalplanung zum RROP-Entwurf 2018 noch in der Diskussion im Umweltausschuss des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 05.03.2019 erörtert. Nunmehr wurde ohne Grundlage einer Abwägung auch eine Änderung in der Begründung zu Kapitel 4.3 vorgenommen. Die Planung eines privaten Vorhabenträgers (Deponie der Klasse I) in der Gemarkung Haaßel wird nun ausdrücklich benannt. Der bisherige Abschnitt zu den festzulegenden Kriterien für ein ggf. notwendiges Standortsuchverfahren wurde dagegen gestrichen (siehe Entwurf 2019 auf den Seiten 92 und 93). Zusätzlich wurden die informativ angeführten Entsorgungsmöglichkeiten in den Nachbarlandkreisen gestrichen. Ich beantrage, die erfolgten Streichungen der v. g. Absätze 2 und 3 der Begründung zu Ziffer 02, Sätze 1 - 3 rückgängig zu machen: a) Die Ablagerungsalternativen in den Nachlandkreisen müssen weiterhin aufgeführt werden, da diese verdeutlichen, dass es in den angrenzenden Gebietskörperschaften ausreichend Entsorgungsmöglichkeiten gibt. b) Die Kriterien für eine Standortsuchverfahren müssen weiterhin im Begründungstext genannt werden, da sonst keine Orientierung für Planer besteht. Nur so ist es gewährleistet, dass auch naturschutzfachliche Themen ausreichend berücksichtigt werden. Ich beantrage, die Ergänzungen des neuen Absatzes 3 der Begründung zu Ziffer 02, Sätze 1 – 3 ("Daneben können...") rückgängig zu machen: a) Die bisherigen Formulierungen zu kommunalen Planungen waren ausreichend und wurden durch Niemanden gerügt. Durch die Nennung der kommunalen Entsorgungsalternativen war die bisherige textliche Ausgestaltung weitreichender. b) Die Ergänzung mit der Schaffung von Deponieraum durch private Unternehmen ist ersatzlos zu streichen. Deutlich wird auf Seite 10 ausgeführt, dass es keine Kooperation mit privaten Dritten gibt. Das private Unternehmen planen dürfen ist selbstverständlich und muss in keiner Regionalplanung erwähnt werden.	Begründungstext zu Abschnitt 4.3 Ziffer 02 im Hinblick auf die Entsorgungsmöglichkeiten für mineralische Abfälle bzw. das Erfordernis von Deponien der Klasse I präzisiert werden. Die vorgenommenen Änderungen entsprechen sinngemäß dem am 22.12.2017 vom Kreistag beschlossenen Abfallwirtschaftskonzept (Seite 35) sowie einzelnen Formulierungen aus dem Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Niedersachsen (Stand: Juli 2018, Seite 48). Bezüglich der Planung eines privaten Vorhabenträgers in der Gemarkung Haaßel wird lediglich (ohne Bewertung) wie schon in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 06 eine Tatsache dargestellt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		c) Die Nennung der Planung eines privaten Vorhabenträgers in der Gemeinde Selsingen (Gemarkung Haaßel) ist ersatzlos zu streichen, da sich diese Planungen keinem Standortsuchverfahren unterzogen haben. Dies widerspricht den grundsätzlichen Anforderungen des RROP (Kapitel 4.3 Ziffer 02 Seite 10). Dies bestätigt auch das Urteil des OVG Lüneburg vom 04.07.2017, das die fehlende Alternativenprüfung moniert hat. d) Selbst der Umweltbericht zum Entwurf des RROP bestätigt auf Seite 85, dass der Standort Haaßel aufgrund der zu erwartenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen als Alternative verworfen wurde.	
26	Gemeinde Anderlingen	Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft Ziffer 06 (Seiten 4 und 5) Die Ausnahmeregelung für die geplante Deponie Haaßel in Kapitel 3.1.2 Ziffer 06 besagt, dass der Bau und Betrieb einer Deponie der Klasse I gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren im Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft „Haaßeler Bruch“ abweichend von den Ziffern 02 und 04 möglich ist, soweit die Änderungen auf die im Planfeststellungsbeschluss dargestellten Flächen beschränkt bleiben. Die vom Planfeststellungsbeschluss betroffenen Flächen sind weiterhin im Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft dargestellt. Nähere Erläuterungen hierzu finden sich in der Begründung des RROP-Entwurfes 2019 auf den Seiten 20 und 21. Die Regionalplanung dient als regionale Raumordnung der Konkretisierung, der fachlichen Integration und Umsetzung der Ziele der Regionen. Die Gemeinde Anderlingen begrüßt ausdrücklich, dass die betroffenen Flächen im Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft verbleiben. Einer Herausnahme der betroffenen Flächen wird nicht zugestimmt. Ob in der Regionalplanung ein rechtswidrig ergangener Planfeststellungsbeschluss in der dargestellten Weise beachtet werden muss, wird bezweifelt, da die zweifelsfrei vorliegende Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Flächen bereits vor dem Beginn der Planung bestanden und diese nie in einem Standortsuchverfahren berücksichtigt wurden. Ich beantrage daher, dass die Ausnahmeregelung in Ziffer 06 ersatzlos gestrichen wird. Hilfsweise wird beantragt, dass neben der flächenmäßigen Beschränkung (keine Ausweitungsmöglichkeiten) weder die Veränderung der Deponieklasse noch die Erweiterung der Liste mit den ablagerungsfähigen Stoffen durch die Ausnahmeregelung freigestellt werden.	Dem Antrag, die Ausnahmeregelung in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 06 ersatzlos zu streichen, kann nicht gefolgt werden. Dem Deponievorhaben im neuen RROP ein Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft ohne Ausnahmeregelung entgegenzusetzen, würde auf den gleichen materiellen Fehler hinauslaufen, den das OVG Lüneburg schon in Bezug auf das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“ gerügt hat. Das Abwägungsgebot verlangt, dass bei einer Planung die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen sind. Insbesondere muss die Planungsentscheidung willkürfrei und verhältnismäßig sein. Dabei haben insbesondere zeitlich nachrangige Planungen auf zeitlich vorrangige Rücksicht zu nehmen. Die Ausnahmeregelung hat der Kreistagsausschuss für Umwelt und Planung am 05.03.2019 mit

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Abschnitt 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen Ziffer 02 (Seite 10) Im Kapitel 4.3 wird unter Ziffer 02 folgendes aufgeführt: „Aufgrund des großflächigen und zugleich dünn besiedelten Landkreisgebietes wird zur Sicherung von Deponiekapazitäten für mineralische Abfälle (Deponieklasse I) die Beteiligung an einem Standort gemeinsam mit einer benachbarten Gebietskörperschaft angestrebt. Eine Kooperation mit privaten Dritten besteht nicht. Falls eine Beteiligung oder eine Kooperation mit einem Betreiber einer bereits bestehenden Deponie nicht möglich ist, wird ein Standortsuchverfahren nach festgelegten Kriterien durchgeführt.“ Die dazugehörige Begründung auf den Seiten 92 und 93 wurde im Umweltausschuss am 01.12.2015 beschlossen und wurde weder in der Abwägung der Regionalplanung zum RROP- Entwurf 2018 noch in der Diskussion im Umweltausschuss des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 05.03.2019 erörtert. Nunmehr wurde ohne Grundlage einer Abwägung auch eine Änderung in der Begründung zu Kapitel 4.3 vorgenommen. Die Planung eines privaten Vorhabenträgers (Deponie der Klasse I) in der Gemarkung Haaßel wird nun ausdrücklich benannt. Der bisherige Abschnitt zu den festzulegenden Kriterien für ein ggf. notwendiges Standortsuchverfahren wurde dagegen gestrichen (siehe Entwurf 2019 auf den Seiten 92 und 93). Zusätzlich wurden die informatorisch angeführten Entsorgungsmöglichkeiten in den Nachbarlandkreisen gestrichen. Ich beantrage, die erfolgten Streichungen rückgängig zu machen und den Wortlaut des RROP- Entwurfes 2018 aus folgenden Gründen beizubehalten: a) Die Ablagerungsalternativen in den Nachlandkreisen müssen weiterhin aufgeführt werden, da diese verdeutlichen, dass es in den angrenzenden Gebietskörperschaften ausreichend Entsorgungsmöglichkeiten gibt. b) Die Kriterien für eine Standortsuchverfahren müssen weiterhin im Begründungstext genannt werden, da sonst keine Orientierung für Planer besteht. Nur so ist es gewährleistet, dass auch naturschutzfachliche Themen ausreichend berücksichtigt werden. Ich beantrage, die Ergänzungen rückgängig zu machen und den Wortlaut des RROP-Entwurfes 2018 aus folgenden Gründen beizubehalten:	Stimmenmehrheit empfohlen. Der Kreisausschuss ist der Formulierung am 14.03.2019 mit Stimmenmehrheit gefolgt. Dem Antrag, die Streichungen und Ergänzungen in der Begründung zu Abschnitt 4.3 Ziffer 02 rückgängig zu machen, sollte nicht gefolgt werden. Aufgrund der Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg (Genehmigungsbehörde für das RROP) vom 28.01.2019 musste der Begründungstext zu Abschnitt 4.3 Ziffer 02 im Hinblick auf die Entsorgungsmöglichkeiten für mineralische Abfälle bzw. das Erfordernis von Deponien der Klasse I präzisiert werden. Die vorgenommenen Änderungen entsprechen sinngemäß dem am 22.12.2017 vom Kreistag beschlossenen Abfallwirtschaftskonzept (Seite 35) sowie einzelnen Formulierungen aus dem Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Niedersachsen (Stand: Juli 2018, Seite 48). Bezüglich der Planung eines privaten Vorhabenträgers in der Gemarkung Haaßel wird lediglich (ohne Bewertung) wie schon in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 06 eine Tatsache dargestellt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		a) Die bisherigen Formulierungen zu kommunalen Planungen waren ausreichend und wurden durch Niemanden gerügt. Durch die Nennung der kommunalen Entsorgungsalternativen war die bisherige textliche Ausgestaltung weitreichender. b) Die Ergänzung mit der Schaffung von Deponieraum durch private Unternehmen ist ersatzlos zu streichen. Deutlich wird auf Seite 10 ausgeführt, dass es keine Kooperation mit privaten Dritten gibt. Das private Unternehmen planen dürfen ist selbstverständlich und muss in keiner Regionalplanung erwähnt werden. c) Die Nennung der Planung eines privaten Vorhabenträgers in der Gemeinde Selsingen (Gemarkung Haaßel) ist ersatzlos zu streichen, da sich diese Planungen keinem Standortsuchverfahren unterzogen haben. Dies widerspricht den grundsätzlichen Anforderungen des RROP (Kapitel 4.3 Ziffer 02 Seite 10). Dies bestätigt auch das Urteil des OVG Lüneburg vom 04.07.2017, das die fehlende Alternativenprüfung moniert hat. Begründung zu Abschnitt 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten und Hochwasserschutz, Ziffer 02 (Seite 32): Hier ist als Ergänzung dieser Satz neu vorangestellt: „Zum nachhaltigen Schutz der Gewässer ist es erforderlich, dass die Abwasserreinigung so weit wie möglich über zentrale Abwasserreinigungsanlagen erfolgt.“ Ich beantrage, die Ergänzung rückgängig zu machen und den Wortlaut des RROP-Entwurfes 2018 aus folgendem Grund beizubehalten: a) Im Abschnitt 3.2.4 ist in Satz 02 das Entwicklungsziel hinreichend beschrieben. Für den Fall, dass die ergänzte Begründung inhaltlich identisch ist, kann sie entfallen. Geht sie darüber hinaus, stellt sie im dünn besiedelten Raum wegen der großen Leitungslängen eine besondere Härte dar. Leistungsfähige moderne Kleinkläranlagen gewähren eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Reinigungsleistung und sollten nicht ausgeschlossen werden. b) Ein Anschlusszwang an zentrale Abwasserreinigungsanlagen würde die Eigenentwicklung der Gemeinde gefährden.	Der Anregung wird gefolgt.
27	Gemeinde Deinstedt		
28	Gemeinde Farven		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
29	Gemeinde Ostereistedt		
30	Gemeinde Rhade		
31	Gemeinde Sandbostel		
32	Gemeinde Seedorf		
33	Gemeinde Selsingen	Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft Ziffer 06 (Seiten 4 und 5) Die Ausnahmeregelung für die geplante Deponie Haaßel in Kapitel 3.1.2 Ziffer 06 besagt, dass der Bau und Betrieb einer Deponie der Klasse I gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren im Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft „Haaßeler Bruch“ abweichend von den Ziffern 02 und 04 möglich ist, soweit die Änderungen auf die im Planfeststellungsbeschluss dargestellten Flächen beschränkt bleiben. Die vom Planfeststellungsbeschluss betroffenen Flächen sind weiterhin im Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft dargestellt. Nähere Erläuterungen hierzu finden sich in der Begründung des RROP-Entwurfes 2019 auf den Seiten 20 und 21. Die Regionalplanung dient als regionale Raumordnung der Konkretisierung, der fachlichen Integration und Umsetzung der Ziele der Regionen. Die Gemeinde Selsingen begrüßt ausdrücklich, dass die betroffenen Flächen im Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft verbleiben. Einer Herausnahme der betroffenen Flächen wird nicht zugestimmt. Ob in der Regionalplanung ein nicht rechtskräftiges Planverfahren beachtet werden muss, wird bezweifelt, da die zweifelsfrei vorliegende Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Flächen bereits vor dem Beginn der Planung bestanden und diese nie in einem Standortsuchverfahren berücksichtigt wurden. Ich beantrage daher, dass die Ausnahmeregelung in Ziffer 06 ersatzlos gestrichen wird.	Dem Antrag, die Ausnahmeregelung in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 06 ersatzlos zu streichen, kann nicht gefolgt werden. Dem Deponievorhaben im neuen RROP ein Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft ohne Ausnahmeregelung entgegenzusetzen, würde auf den gleichen materiellen Fehler hinauslaufen, den das OVG Lüneburg schon in Bezug auf das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“ gerügt hat. Das Abwägungsgebot verlangt, dass bei einer Planung die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen sind. Insbesondere muss die Planungsentscheidung willkürfrei und verhältnismäßig sein. Dabei haben insbesondere zeitlich nachrangige Planungen auf zeitlich vorrangige Rücksicht zu nehmen. Die Ausnahmeregelung hat der Kreistagsausschuss für Umwelt und Planung am 05.03.2019 mit Stimmenmehrheit empfohlen. Der Kreisausschuss ist der Formulierung am

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Hilfsweise wird beantragt, dass neben der räumlichen Beschränkung (keine Ausweitungsmöglichkeiten) auch keine Veränderung der Deponieklasse und keine Erweiterung der Liste mit den ablagerungsfähigen Stoffen durch die Ausnahmeregelung freigestellt werden. Abschnitt 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen Ziffer 02 (Seite 10) Im Kapitel 4.3 wird unter Ziffer 02 folgendes aufgeführt: „Aufgrund des großflächigen und zugleich dünn besiedelten Landkreisgebietes wird zur Sicherung von Deponiekapazitäten für mineralische Abfälle (Deponieklasse I) die Beteiligung an einem Standort gemeinsam mit einer benachbarten Gebietskörperschaft angestrebt. Eine Kooperation mit privaten Dritten besteht nicht. Falls eine Beteiligung oder eine Kooperation mit einem Betreiber einer bereits bestehenden Deponie nicht möglich ist, wird ein Standortsuchverfahren nach festgelegten Kriterien durchgeführt.“ Die dazugehörige Begründung auf den Seiten 92 und 93 wurde im Umweltausschuss am 01.12.2015 beschlossen und wurde weder in der Abwägung der Regionalplanung zum RROP-Entwurf 2018 noch in der Diskussion im Umweltausschuss des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 05.03.2019 erörtert. Nunmehr wurde ohne Grundlage einer Abwägung auch eine Änderung in der Begründung zu Kapitel 4.3 vorgenommen. Die Planung eines privaten Vorhabenträgers (Deponie der Klasse I) in der Gemarkung Haaßel wird nun ausdrücklich benannt. Der bisherige Abschnitt zu den festzulegenden Kriterien für ein ggf. notwendiges Standortsuchverfahren wurde dagegen gestrichen (siehe Entwurf 2019 auf den Seiten 92 und 93). Zusätzlich wurden die informatorisch angeführten Entsorgungsmöglichkeiten in den Nachbarlandkreisen gestrichen. Ich beantrage, die erfolgten Streichungen rückgängig zu machen und den Wortlaut des RROP-Entwurfes 2018 aus folgenden Gründen beizubehalten: a) Die Ablagerungsalternativen in den Nachlandkreisen müssen weiterhin aufgeführt werden, da diese verdeutlichen, dass es in den angrenzenden Gebietskörperschaften ausreichend Entsorgungsmöglichkeiten gibt. b) Die Kriterien für eine Standortsuchverfahren müssen weiterhin im Begründungstext genannt werden, da sonst keine Orientierung für Planer	14.03.2019 mit Stimmenmehrheit gefolgt. Dem Antrag, die Streichungen und Ergänzungen in der Begründung zu Abschnitt 4.3 Ziffer 02 rückgängig zu machen, sollte nicht gefolgt werden. Aufgrund der Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg (Genehmigungsbehörde für das RROP) vom 28.01.2019 musste der Begründungstext zu Abschnitt 4.3 Ziffer 02 im Hinblick auf die Entsorgungsmöglichkeiten für mineralische Abfälle bzw. das Erfordernis von Deponien der Klasse I präzisiert werden. Die vorgenommenen Änderungen entsprechen sinngemäß dem am 22.12.2017 vom Kreistag beschlossenen Abfallwirtschaftskonzept (Seite 35) sowie einzelnen Formulierungen aus dem Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Niedersachsen (Stand: Juli 2018, Seite 48). Bezüglich der Planung eines privaten Vorhabenträgers in der Gemarkung Haaßel wird lediglich (ohne Bewertung) wie schon in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 06 eine Tatsache dargestellt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		besteht. Nur so ist es gewährleistet, dass auch naturschutzfachliche Themen ausreichend berücksichtigt werden. Ich beantrage, die Ergänzungen rückgängig zu machen und den Wortlaut des RROP-Entwurfes 2018 aus folgenden Gründen beizubehalten: a) Die bisherigen Formulierungen zu kommunalen Planungen waren ausreichend und wurden durch Niemanden gerügt. Durch die Nennung der kommunalen Entsorgungsalternativen war die bisherige textliche Ausgestaltung weitreichender. b) Die Ergänzung mit der Schaffung von Deponieraum durch private Unternehmen ist ersatzlos zu streichen. Deutlich wird auf Seite 10 ausgeführt, dass es keine Kooperation mit privaten Dritten gibt. Das private Unternehmen planen dürfen ist selbstverständlich und muss in keiner Regionalplanung erwähnt werden. c) Die Nennung der Planung eines privaten Vorhabenträgers in der Gemeinde Selsingen (Gemarkung Haaßel) ist ersatzlos zu streichen, da sich diese Planungen keinem Standortsuchverfahren unterzogen haben. Dies widerspricht den grundsätzlichen Anforderungen des RROP (Kapitel 4.3 Ziffer 02 Seite 10). Dies bestätigt auch das Urteil des OVG Lüneburg vom 04.07.2017, das die fehlende Alternativenprüfung moniert hat. d) Selbst der Umweltbericht zum Entwurf des RROP bestätigt auf Seite 85, dass der Standort Haaßel aufgrund der zu erwartenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen als Alternative verworfen wurde. Ich bitte, die vorstehenden Anregungen und Bedenken bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.	
34	Samtgemeinde Sittensen		
35	Gemeinde Groß Meckelsen		
36	Gemeinde Hamersen		
37	Gemeinde Kalbe		
38	Gemeinde Klein		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Meckelsen		
39	Gemeinde Lengenbostel		
40	Gemeinde Sittensen		
41	Gemeinde Tiste		
42	Gemeinde Vierden		
43	Gemeinde Wohnste		
44	Samtgemeinde Sottrum		
45	Gemeinde Ahausen		
46	Gemeinde Bötersen		
47	Gemeinde Hassendorf		
48	Gemeinde Hellwege		
49	Gemeinde Horstedt		
50	Gemeinde Reeßum		
51	Gemeinde Sottrum		
52	Samtgemeinde Tarmstedt		
53	Gemeinde Breddorf		
54	Gemeinde Bülstedt		
55	Gemeinde Hepstedt		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
56	Gemeinde Kirchtimke		
57	Gemeinde Tarmstedt		
58	Gemeinde Vorwerk		
59	Gemeinde Westertimke		
60	Gemeinde Wilstedt		
61	Samtgemeinde Zeven Gemeinde Heeslingen	Seitens der Gemeinde Heeslingen wird die nachstehende Stellungnahme zum Entwurf 2019 des Regionalen Raumordnungsprogramms abgegeben. Die Samtgemeinde Zeven schließt sich der Stellungnahme der Gemeinde Heeslingen vollinhaltlich an. Ich halte inhaltlich an meiner Stellungnahme vom 01.06.2016 zum Entwurf des RROP 2015 zu 4 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale - 4.2 Energie – Windenergie fest. Nachstehend ist diese nochmals aufgeführt: <i>„Die Weiterentwicklung der Potentialfläche im Bereich der Gemeinde Heeslingen wird aus vielfältigen Gründen abgelehnt. Als Gründe werden u.a. aufgeführt, Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen, Minderung der Wohnqualität, Wertverlust an Immobilien, negative Einflüsse auf Natur und Umwelt, negative Auswirkungen im Hinblick auf die touristische Weiterentwicklung der Region, fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung, eine zunehmende kritische Haltung der ortsansässigen Bevölkerung, die sich in ihren Grundrechten eingeschränkt sehen.“</i> Ergänzend möchte ich noch nachfolgende Bedenken zu dem geplanten Windkraftstandort anbringen. Mir wurde am 03.05.2019 mitgeteilt, dass im Bereich Boitzen – Weertzen ein brütender Rotmilan im Wald beobachtet wurde. Ferner wurde in der Feldflur ein erneutes Brutvorkommen der Wiesenweihe in einem Getreideschlag gemeldet.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die von der Gemeinde Heeslingen aufgelisteten Ablehnungsgründe sind zu pauschal und unspezifisch. Sie würden letztlich auf eine Vielzahl von Windenergie-Potenzialflächen zutreffen. Bei der Entscheidung über die Vorranggebiete für Windenergie ist auch das Gewicht der Privilegierung von Windenergieanlagen in den Blick zu nehmen, zumal der Standort Weertzen/Langenfelde die sachlichen Auswahlkriterien einhält. Zu den Bedenken zum Rotmilan und zur Wiesenweihe: Derart wenig fundierte „Einzelbeobachtungen“ können im Rahmen der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Ergänzend möchte ich noch anmerken, dass in der Nähe des geplanten Vorrangstandortes für Windenergienutzung der Trassenkorridor für den Neubau einer Gleichstromverbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Brunsbüttel und Großgartach sowie den Punkten Wilster und Grafenrheinfeld (SuedLink) verläuft. Hinweisen möchte ich auch auf den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen, für den zurzeit das Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird und die Trasse auch in Nähe des geplanten Standortes verläuft.	
66	Landkreis Cuxhaven		
		Stellungnahme aus der Perspektive der Regionalplanung des Landkreises Cuxhaven: Mit Bezug zur RROP-Fortschreibung für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verweise ich auf meine Stellungnahme vom 3.11.2017. Ergänzend weise ich mit Bezug zur Potenzialfläche 3 (Bereich Kuhstedt) auf das landesplanerische Ziel „Biotopverbund (linienförmig)“ und damit verbundene Anforderungen hin. Vor dem Hintergrund der vorgenommenen Änderungen in Ihrem RROP habe ich keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
		Stellungnahme aus der Perspektive der Baudenkmalpflege des Landkreises Cuxhaven: Die in den Änderungskarten bezeichneten Flächen liegen zu weit von den Baudenkmalen des Landkreises Cuxhaven entfernt (von rund 7 km bis etwa 50 km zu den nächstgelegenen Baudenkmalen). Infolgedessen können durch die Planungen keine Baudenkmale im Gebiet des Landkreises Cuxhaven beeinträchtigt werden im Sinne des § 8 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG).	Kenntnisnahme
		Stellungnahme aus der Perspektive des Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft des Landkreises Cuxhaven: Die Mehe ist zum Teil die Grenze zwischen den Landkreisen Cuxhaven und Rotenburg. Aus wasserbehördlicher Sicht weise ich auf den Gewässerentwicklungsplan des Angelvereins Alfstedt, Ebersdorf, Mehedorf e.V. für die Mehe und die Wallbeck vom 10.11.2017 hin. Die Berücksichtigung des Planes und die Umsetzung von dort aufgeführten Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes würde begrüßt.	Kenntnisnahme
		Stellungnahme aus der Perspektive des Naturschutzamtes des Landkreises Cuxhaven:	Zu 1.: Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Der Landkreis hat für sich

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		In der hiermit vorgelegten Stellungnahme des Naturschutzamtes des Landkreises Cuxhaven werden Bedenken, Hinweise und Anregungen zum Entwurf 2019 gegeben. 1. In der Begründung zu Abschnitt 4.2 Energie ist „Wald ab 2,5 ha“ den weichen Tabuzonen zugeordnet. Die Berücksichtigung der Waldflächen ab einer Flächengröße von 2,5 ha erfolgt aus Maßstabsgründen. Es wird angeregt, aus Gründen der Klarheit einen Passus aufzunehmen, dass auf den nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auch Waldflächen unter 2,5 ha zu berücksichtigen sind.	bestimmt, dass Waldflächen > 2,5 ha im Rahmen seines Planungskonzeptes zu den weichen Tabuzonen für die Windenergie zählen sollen. Die Bewertung von Waldflächen < 2,5 ha obliegt auf den nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens den dortigen Vorschriften.
		2. Im Hinblick auf die Potenzialfläche Nr. 1 Bereich Alfstedt/Ebersdorf (Flächengröße: 241 ha) wird unter Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung auf die hohe Bedeutung als Vogelbrutgebiet und als Gastvogellebensraum hingewiesen. Die Bedeutung im Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist hier nicht im Detail bekannt. Nördlich angrenzend befinden sich im Bereich des Landkreises Cuxhaven ein Vogelbrutgebiet mit nationaler Bedeutung (mit Berücksichtigung der Nahrungshabitate) und ein Gastvogellebensraum mit regionaler Bedeutung. Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Fläche des Vogelbrutgebietes bzw. Gastvogellebensraums selbst ein Abstand – mit einer der Bedeutung des Gebietes gerecht werdenden Breite des Puffers – erforderlich ist. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Mehe nach dem Konzept des Bundesamtes für Naturschutz eine wichtige Biotopverbundachse darstellt. Aus fachlicher Sicht ist es erforderlich, zur Biotopverbundfläche selbst einen Abstand einzuhalten. In der Bewertung zur Potenzialfläche Nr. 1 Bereich Alfstedt/Ebersdorf wird angegeben, dass hier erhebliche Vorbelastungen vorhanden seien. Hierbei ist nicht ersichtlich, worin diese Vorbelastungen bestehen. Der Abstand zum Windpark Alfstedt beträgt etwa 1 km; dieser Windpark wäre somit nicht als Vorbelastung zu werten.	Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Alfstedt/Ebersdorf wurde so abgegrenzt, dass die Meheniederung sowie die angrenzenden Vogellebensräume inklusive einer Pufferzone frei bleiben.
		3. Die Potenzialfläche Nr. 3 Bereich Kuhstedt (Flächengröße: 98 ha) grenzt unmittelbar an ein Vorranggebiet Windenergienutzung nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven an; der Sachliche Teilabschnitt Windenergienutzung ist am 26. Oktober 2017 rechtskräftig geworden. Das Regionale Raumordnungsprogramm kann über den Internet-Kartendienst im Internet-Geoportal aufgerufen werden (https://www.landkreis-cuxhaven.de/Wir-f%C3%BCr-Sie/Geoportal-GIS-	Zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus regionalplanerischer Sicht ist es nicht erforderlich, aus Artenschutzgründen auf die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung Kuhstedt zu verzichten.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		/index.php?La=1&object=tx,1779.4697.1&kat=&quo=1&sub=0 und https://cuxlandgis.landkreis-cuxhaven.de/internet/rrop). Über die in der Naturschutzfachlichen Einschätzung und dem Umweltbericht dargestellten Wertigkeiten hinaus liegen hier – aus den nachfolgenden Planungs- und Verwaltungsverfahren heraus – neuere Daten vor, die sich auch auf das Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) erstrecken. Demzufolge wird für die Arten Kranich, Tundrasaatgans und Sturmmöwe im Bereich der Potenzialfläche Nr. 3 Bereich Kuhstedt jeweils der Schwellenwert für die landesweite Bedeutung überschritten. Möglicherweise liegt das Gutachten in Ihrem Hause vor, ansonsten bitte ich um Ihre Rückmeldung.	.
		Stellungnahme aus der Perspektive der Samtgemeinde Börde Lamstedt: Eine eigene Betroffenheit der Samtgemeinde wird nicht erkannt, auf eine Stellungnahme wird von hier aus zu dieser Planung verzichtet.	Kenntnisnahme
67	Landkreis Harburg		
		Raumordnung und Städtebau Der aktuelle Entwurf enthält keine Änderungen, die raumordnerische oder städtebauliche Belange des Landkreises Harburg betreffen. Die Abteilungen Naturschutz und Landschaftspflege sowie Boden/Luft/Wasser äußern keine Bedenken gegen die erfolgten Änderungen.	Kenntnisnahme.
68	Landkreis Heidekreis		
69	Landkreis Osterholz		
		Zu den geänderten Teilen des o.g. Planentwurfes habe ich weder Hinweise noch Anregungen.	
70	Landkreis Stade		
		Aus Sicht des Landkreises Stade bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.	Kenntnisnahme.
71	Landkreis Verden		
72	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
73	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
74	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		
		Gegen die Änderungen zum Entwurf 2019 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Trotzdem möchte ich auf meine Stellungnahme vom 3. Januar 2019 hinweisen, in der ich mitteile, dass sich der südwestliche Teil der Fläche Weertzen-Langenfelde in einer Hubschraubertiefflugstrecke befindet und somit die Errichtung von Windenergieanlagen dort nicht möglich ist. Diesen Einwand greifen Sie in der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung zum RROP Entwurf 2019 auf, stellen aber dar, dass die Fläche trotzdem geeignet sei, da sich dort auf der Bestandsfläche des RROP 2005 bereits Anlagen befinden. Durch die Änderung interner Vorschriften ist ein 3 km breiter Sicherheitskorridor zu bestehenden Hubschraubertiefflugstrecken frei von Bebauung zu halten. Aufgrund dieser Vorschriftenlage werden Genehmigungen zur Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nunmehr untersagt werden. Weiterhin weise ich in meiner Stellungnahme vom 3. Januar 2019 auf Bauhöhenbeschränkungen hin, die sich aufgrund militärischer Belange, insbesondere durch die Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede ergeben. Diese wurden im Entwurf 2019 nicht aufgegriffen. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.	Die Aussagen zu den Hubschraubertiefflugstrecken werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Radaranlage Visselhövede geht der Landkreis davon aus, dass es möglich ist, Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet so zu positionieren, dass es weder zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Radarerfassung noch zu signifikanten Bauhöhenbegrenzungen kommt. Hierzu sind entweder ausreichende Separationsabstände im Seitenwinkel von größer 0,3° zwischen den geplanten WEA einzuhalten oder mehrere WEA auf ein Radial zu positionieren.
75	Bundesnetzagentur Bonn		
		Ich verweise auf die bisherigen Stellungnahmen der Bundesnetzagentur zu den vorherigen Beteiligungsrounds. Von dem vorliegenden Entwurf 2019 des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) sind weiterhin das Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach und das Vorhaben Nr. 4, Höchstspannungsleitung Wilster – Grafenrheinfeld, zusammen auch SuedLink genannt, betroffen. Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren. Nach dem „Gesetz zur	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sollen zudem Gleichstromvorhaben wie die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4, vorrangig als Erdkabel realisiert werden. Für die vorliegend relevanten Abschnitte A Brunsbüttel – Scheeßel bzw. Wilster – Scheeßel der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 liegen der Bundesnetzagentur Anträge auf Bundesfachplanung vom 13.04.2017 vor, die einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Die Bundesnetzagentur hat am 20.06.2017 in Verden und am 27.06.2017 in Hamburg öffentliche Antragskonferenzen durchgeführt. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenzen hat die Bundesnetzagentur am 11.12.2017 Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanungen festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Diese vollständigen Unterlagen nach § 8 NABEG haben die Vorhabenträger am 15.03.2019 eingereicht. Im Anschluss führt die Bundesnetzagentur vom 25.04.2019 bis zum 24.06.2019 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen durch und wird danach die Bundesfachplanungsverfahren abschließen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch die Alternativen hierzu unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme). Abweichend zur Beteiligungsrunde zum Entwurf 2018, zu der wir uns mit Stellungnahme vom 09.01.2019 geäußert haben, hat sich der Verlauf des Vorschlagstrassenkorridors geändert. Damit liegt das Vorranggebiet Torferhalt nordöstlich von Bremervörde nun in der Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor. Allerdings können sich an der derzeitigen Planung durchaus noch Änderungen ergeben, so dass Beeinträchtigungen des geplanten Trassenkorridors durch das Vorranggebiet Torferhalt nicht ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand – d. h. vor der Entscheidung nach § 12 NABEG – nicht möglich. Ich rege daher an, dass sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) – sofern nicht bereits geschehen – mit Stellungnahmen in die laufende Behördenbeteiligung einbringt. Die Unterlagen nach § 8 NABEG zum Abschnitt A sind unter www.netzausbau.de veröffentlicht. Stellungnahmen können noch bis zum 24.06.2019 online oder per E-Mail an v3v4a@bnetza.de geschickt werden. (. . .)	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
76	Deutscher Wetterdienst		
		Zu o.a. Vorhaben erteilen wir als „Träger öffentlicher Belange“ keine Auflagen.	Kenntnisnahme.
77	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung		
		Unter Bezugnahme auf unsere fernmündliche Unterredung am 08.05.2019 teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 02.11.2017 weiterhin gültig ist und durch die Änderung des Programmentwurfs auch weiterhin mein Aufgabenbereich als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht tangiert wird.	Kenntnisnahme.
78	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt		
		Durch das Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen. Dennoch wird auf Grund der vorhandenen DGPS-Funkanlage in Zeven, die von der WSV betrieben wird, eine Beteiligung der WSV an den künftigen Baugenehmigungsverfahren der WEAs nach wie vor für erforderlich gehalten, um eventuelle Konflikte frühzeitig zu erkennen und auszuschließen.	Kenntnisnahme.
79	Eisenbahn-Bundesamt		
80	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg		
		1. Von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange Ich weise darauf hin, dass das Niedersächsische Kultusministerium (MK), das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS), das Niedersächsische Umwelt-ministerium (MU), das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK), das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) in seiner Funktion als Oberste Landesplanungsbehörde, das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung und das Niedersächsische Ministerium für Bundes und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) keine Anregungen und Hinweise zum 4. Entwurf des RROP Landkreis Rotenburg (Wümme) gegeben haben.	Kenntnisnahme.
		Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) weist im Rahmen	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		des 4. Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) auf folgendes hin: Da im RROP-Entwurf die militärischen Sperrgebiete (S. 42,43) und die militärischen Liegenschaften mit Schutzbereich (S. 94) aufgezählt sind, geht MI davon aus, dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in dem Verfahren beteiligt ist.	
		Im Entwurf des RROP 2019 für den LK Rotenburg (Wümme) steht auf den Seiten 41 und 42 noch die alte Bezeichnung „Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)“. In der Beikarte Windenergie steht im Schutzvermerk ebenfalls noch der ehemalige Name des Landesamtes (s.o.); des Weiteren fehlt im Schutzvermerk die Jahreszahl der Bereitstellung der Daten. Im Umweltbericht fehlen ab Seite 53 sämtliche Schutzvermerke in den einzelnen Kartengrundlagen. MI weist diesbezüglich auf Nr. 4.3 der beiliegenden AGNB des LGLN hin.	Wird umgesetzt.
		Es ist notwendig, dass zur Klärung der Auskömmlichkeit der Planungen mit verteidigungstechnischen Anforderungen auch eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erfolgt. Hinsichtlich der sich aus der Planung von Flächen für Windenergieanlagen ergebenden Anforderungen des Digitalfunks der Sicherheitsbehörden bitte ich, eine Abstimmung mit 'asdn-nm@zpd.polizei.niedersachsen.de' vorzunehmen.	Kenntnisnahme.
		2. genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung Allgemeines Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 29.1.2019 und die dort vorgenommenen Ausführungen zum Erfordernis eines Inhaltsverzeichnis und zur Aufnahme von Querbezügen auf die mit den Plansätzen des RROP referenzierten LROP-Plansätze.	Wird spätestens bei Beantragung der Genehmigung des RROP umgesetzt.
		Beschreibende Darstellung zu 3.2.2 02 Satz 2: Klarstellend ist folgende Ergänzung vorzunehmen: „Auf diese Gebiete und auf die Gebiete gemäß Ziffer 3.2.2 01, die den mittel- bis langfristigen...“	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Formulierung wird entsprechend ergänzt.
		Begründung zu Ziffer 3.1.2 05, S. 20: Zu Ziffer 3.1.2 06 wurde im Entwurf 2019 eine neue	Den Ausführungen wird nicht gefolgt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Zielausnahme-Regelung aufgenommen. Die Formulierung einer entsprechenden Ziel-Ausnahme ist möglich und trägt der weit fortgeschrittenen, aber nach wie vor nicht abgeschlossenen Planung für die Deponie Haaßel Rechnung. Die Begründung ist jedoch noch ergänzungsbedürftig. Sie führt entsprechend Randnummer 83 aus OVG-Urteil 4 KN/368/15 aus, dass das als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegte Gebiet in naturschutzrechtlicher Hinsicht sowohl schutzwürdig als auch schutzbedürftig ist und begründet damit die Entscheidung, das betreffende Gebiet im RROP-Entwurf erneut als Vorranggebiet Natur und Landschaft festzulegen. Es wird jedoch nicht erläutert, warum trotz der naturschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit des Gebiets eine Vereinbarkeit mit einem Deponiestandort in einer Teilfläche dieses Gebiets begründet werden kann. Dass Errichtung und Betrieb der geplanten Deponie grundsätzlich raumordnerisch verträglich gestaltet werden können, hat das OVG Lüneburg in seinen Entscheidungen vom 04.07.2017 und 19.04.2018 bestätigt. Im Urteil Az. 4 KN 368/15 stellt das OVG Lüneburg fest, dass der Naturschutzbelang zugunsten der Deponie am betreffenden Standort zurückgestellt werden kann (Randnr. 77). Auch mit seinem Urteil vom 04.07.2017 (Az. 7 KS 7/15) konstatiert das OVG Lüneburg, dass die festgestellten Fehler im Planfeststellungsverfahren nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führen, weil die Mängel die Gesamtkonzeption der Planung nicht durchgreifend infrage stellen und deshalb ein ergänzendes Verfahren mit erneuter Sachentscheidung möglich ist (vgl. u.a. Randnr. 123, 134, 137, 262). Dies beinhaltet auch die Möglichkeit der Bestätigung des Planfeststellungsbeschlusses. Entsprechende Ausführungen zur Vereinbarkeit des Vorrangs für Natur und Landschaft einerseits, der ausnahmsweise möglichen Errichtung einer Abfalldeponie andererseits sind der Vollständigkeit halber in der Begründung zu ergänzen. Für den Fall, dass nach erfolgter Sachentscheidung die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt, ist in der RROP-Planbegründung zudem noch konkreter darzulegen, welche Konsequenzen dies für die formulierte Ziel-Ausnahme hat.	Aus Sicht des Landkreises ist die Begründung nicht ergänzungsbedürftig. Dass die beiden Gerichtsentscheidungen vom 04.07.2017 und 19.04.2018 der Grund für die vorgesehene Ausnahmeregelung sind, wird in der Begründung hinreichend dargelegt.
		zu 4.2 01, Sätze 1-3: S. 45/46: In der Erläuterung des Umgangs mit Altstandorten wurden Belange, die eine Streichung nahelegen, neu ausformuliert. Ergänzend sind auch Belange, die einer Streichung entgegenstehen, der Vollständigkeit halber mit zu benennen (z.B. bereits getätigte Investitionen, bauleitplanerischer Status) und in die Abwägung einzustellen.	Wird umgesetzt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		S. 46: In der ergänzten Ausführung zur Einbeziehung von Meldungen avifaunistischer Vorkommen ist näher zu erläutern, wie eine Überprüfung dieser Meldungen erfolgte und nach welchen Maßstäben die Berücksichtigung einzelner Meldungen ggf. dem weiteren Bauleitplanungs- bzw. Einzelgenehmigungsverfahren überlassen wurde.	Wird umgesetzt.
		S. 84: In seinem Plankonzept trägt der Plangeber bei potenziell betroffenen Potenzialflächen auch dem Belang der Umfassung von Ortslagen Rechnung; die zugehörige Belangermittlung hat, soweit maßstabsbedingt auf der Ebene des RROP bereits möglich, soweit zu erfolgen, dass eine angemessene Berücksichtigung dieses Belangs in der Abwägung erfolgen kann. Die bisher gewählte Formulierung „dürfte nicht vorliegen“ erweckt den Eindruck, der betreffende Belang sei noch nicht hinreichend ermittelt/geprüft worden. Eine Begründungsänderung/-ergänzung ist daher erforderlich.	Wird umgesetzt.
		S. 85: Zu den erwähnten Vogelbeobachtungen Dritter im Niederungsbereich des Dahnhorstgrabens fehlt eine eigene fachliche Bewertung.	Wird umgesetzt.
		zu 4.3 02: S. 93: In Absatz 2 der Begründung zu Ziffer 02, Sätze 1-3, wird ausgeführt, dass sich ein wirtschaftlicher Betrieb einer Deponie für mineralische Abfälle mit den im Landkreis Rotenburg (Wümme) anfallenden Mengen an mineralischen Abfällen nicht darstellen lasse. Diese Aussage ist offenbar auf den Betrieb Abfallwirtschaft der Kreisverwaltung bezogen, eine entsprechende klarstellende Ergänzung ist erforderlich. Zudem ist in der Begründung näher auszuführen, warum hiervon abweichend seitens privater Betreiber offenbar die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Betriebs gesehen wird, die auch in der Zielausnahme-Regelung aus 3.1.2 06 ihren Ausdruck findet. Die bisherige Begründung ist in diesem Punkt nicht hinreichend nachvollziehbar.	Den Ausführungen wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Landkreises ist die Begründung hinreichend nachvollziehbar.
		3. sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung. Es wird erneut angeregt, der beschreibenden Darstellung Vorbemerkungen voranzustellen, aus denen u.a. die rechtliche Grundlage, die Entwicklung aus dem LROP, der Geltungsrahmen und die Bindungswirkung hervorgehen. Außerdem sollten einleitend Verfahrensvermerke aufgenommen werden (Aufstellungsbeschluss, Umweltbericht, Beteiligungsverfahren, Erörterung, Satzungsbeschluss, Genehmigung und Inkrafttreten).	Wird spätestens bei Beantragung der Genehmigung des RROP umgesetzt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Auf S. 14 der Begründung sollten die Ausführungen zu 2.1 Ziffer 04 noch klarer gefasst werden. Dies gilt insb. für den neu eingefügten Satz 3. Dieser könnte klarstellend etwa wie folgt gefasst werden: „Ausgehend von der Kenntnissen zum bisherigen Wohnraumbedarf und von aktuellen Bevölkerungsprognosen ist der für den zeitlichen Planungshorizont des Bauleitplans zu erwartende Bauflächenbedarf für die ortsansässige Bevölkerung zu bestimmen.“	Der Anregung wird gefolgt.
		Auf S. 27 der Begründung fehlt in Satz 4 aus Absatz 3 zu Ziffer 02 noch ein passendes Verb zum Subjektteil „Entwicklungen von Gemeinden“. Satz 2 aus Absatz 4 sollte zudem anders eingeleitet werden (etwa: „In einem Viertel der festgelegten Vorranggebiete ist bisher...“).	Der Anregung wird gefolgt.
		In der Begründung zu Ziffer 3.2.2 02 (S. 30) wäre die Ergänzung der Quelle für das hier zitierte „regionale Tourismuskonzept“ wünschenswert.	Die Angabe befindet sich im Quellenverzeichnis.
		Auf S. 45 der Begründung sind die Ausführungen zur Berücksichtigung linearer Infrastrukturen gänzlich entfallen. Die Aufnahme einer (knappen) Begründung dazu, warum etwa Straßen oder Stromleitungen nicht in das Abstandskonzept aufgenommen wurden, erscheint jedoch angezeigt. Es wird daher empfohlen, die wesentlichen Begründungen für den Verzicht auf eine frühzeitige Berücksichtigung dieser Infrastrukturen bei der Ermittlung von Vorrang- und Eignungsgebieten der Vollständigkeit halber in der Begründung zu belassen. Ergänzend wäre dann auch auszuführen, inwieweit trotz ggf. im Vorranggebiet gelegener linearer Infrastrukturen eine hinreichende Nutzung für raumbedeutsame Windenergieanlagen gegeben ist.	Die Streichungen werden rückgängig gemacht.
		In beratender Funktion weise ich zudem auf folgende Punkte hin , die nicht Gegenstand des 4. Beteiligungsverfahrens sind: Weiterhin besteht Ergänzungsbedarf in der Planbegründung zu folgenden Sätzen: 2.1 04 Satz 2, 2.1 05 Satz 2; 2.1 06 Satz 2 – Teilaspekt Güterverkehrsstrecken; 2.1 06 Satz 3; 3.2.2 03 Satz 2; 3.2.3 01 Satz 2; 3.2.3 05 Satz 1. In der Begründung zu 2.1 06 Satz 1 ist noch nicht hinreichend deutlich, ob mit dem zugehörigen Plansatz ein Ausschluss für raumbedeutsame neue gewerbliche Bauflächen außerhalb der Zentralen Orte bzw. Elsdorfs intendiert ist, oder lediglich eine Vorrangigkeit festgelegt werden soll, wie der letzte Satz der Begründung zu Ziffer 2.1 04 (S. 14) nahelegt. Um die für die Zielfestlegung	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		notwendige Schlussabgewogenheit herzustellen, wäre eine Ergänzung/Klarstellung der Begründung in diesem Punkt geboten. In den Plansatz selbst ist zudem Elsdorf als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten klarstellend mit aufzunehmen; eine bloße Erwähnung in der Begründung ist nicht hinreichend. Auf S. 32 oben sollte die Bezeichnung des Wasserwanderswegs (Oste) noch einmal überprüft werden. Auf S. 71 oben (Potenzialfläche 28) wird nicht deutlich, warum die „sonstigen Flächen östlich der L131“ ausgeschlossen werden. In der Begründung zu 4.1.3 0 1 Satz 3 (S. 38) sollte als aktuelle Planungsgrundlage auch das 2016 in Kraft getretene Fernstraßenausbaugesetz genannt werden (Fernstraßenausbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3354) geändert worden ist). Die B75 Ortsumgehung Scheeßel ist in der Anlage als Projekt mit vordringlichem Bedarf benannt. Eine umfassende Prüfung des RROP muss dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, da erst dann anhand der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen eine abschließende Beurteilung möglich ist.	
81	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
		Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme (Az.: L 3.3-L68502-03-2017-0017-Nk) vom 16.11.2017 zum RROP-Entwurf 2017, die weiterhin gültig ist. Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Landwirtschaft/Bodenschutz vom 09.01.2019 (Zeichen: L3.3-L68502-03-2017-0017-005-Scha) zum RROP gilt auch für den aktuellen Planungsstand. Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Bauwirtschaft vom 16.11.2017 (Zeichen: L 3.3-L68502-03-2017-0017-Nk) zum RROP gilt inhaltlich unverändert auch für den aktuellen Planungsstand.	
		Aus Sicht des Fachbereiches Hydrogeologie wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Zum Entwurf „Regionales Raumordnungsprogramm 2019 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung (Stand 15. April 2019) ergeben sich zu den Ausführungen auf S. 33, letzter Absatz folgende Anmerkungen bzw. Hinweise: „Die Lage der Rotenburger Rinne im südlichen Kreisgebiet wird aus dem Landes-Raumordnungsprogramm übernommen und aufgrund neuer hydrogeologischer Erkenntnisse ergänzt.“ Dem LBEG erschließt sich nicht, welche neuen hydrogeologischen Erkenntnisse seit der letzten Aktualisierung des LROP gemeint sind. Dem LBEG sind keine neuen Erkenntnisse im Bereich der Rotenburger Rinne bekannt. „Grundlage für die Erweiterung der Abgrenzung sind aktuelle Daten des LBEG zur Tiefenlage der Quartärbasis.“ Der aktuelle Stand der Tiefenlage der Quartärbasis des LBEG ist der 01.01.2011 (s. NIBIS-Kartenserver des LBEG, Stand Mai 2019). Der Maßstab der angesprochenen Karte ist 1:500.000. Der Darstellungsmaßstab im RROP ist 1:50.000. Die Übertragbarkeit einer 1:500.000-Karte auf einen 1:50.000-Maßstab ist zu hinterfragen. „Die Abgrenzung der Rinnenstruktur innerhalb der quartären Formation orientiert sich an der 100 m-Tiefenlinie.“ Die angesprochene quartäre Formation ist eine zeitliche (stratigraphische) Einstufung einer geologischen Schichtenfolge und keine hydrogeologische Einheit oder Bezeichnung. Eine hydrogeologische Zuordnung zu grundwasserführenden oder -hemmenden Schichten ist hiermit nicht möglich. Die Abgrenzung erfolgte im RROP anhand der -100 m-Tiefenlinie und nicht der 100 m-Tiefenlinie. Eine fachliche Begründung bzgl. Auswahl dieser Tiefenlinie wird nicht gegeben. Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Bergaufsicht, vom 16.11.2017 (L68502-03-2017-0017-Nk) und vom 09.01.2019 (L68502-03-2017-0017-005-Scha) zum RROP gilt inhaltlich unverändert auch für den aktuellen Planungsstand.	Die Rotenburger Rinne wurde aufgrund neuer hydrogeologischer Erkenntnisse in den vorangegangenen RROP Entwürfen (2015, 2017, 2018) abweichend von der Festlegung im LROP gem. der -100 m Tiefenlinie nach Abstimmung mit dem LBEG (Herrn Goens) festgelegt. Mit der aktuellen Festlegung im RROP Entwurf 2019 kommt der Landkreis den Forderungen der oberen Landesplanungsbehörde nach.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Anlagen: Stellungnahmen vom 16.11.2017 und 9.1.2019	
82	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen		
83	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
84	Geschäftsbereich Oldenburg		
		Gegenüber meinem Schreiben vom 13.12.2018 teile ich Ihnen zusätzlich mit, dass sich der Hubschrauberlandeplatz des Diakoniekrankenhauses Rotenburg (Wümme) im Landkreis befindet. Auf weitere Einzelheiten verweise ich auf mein Schreiben vom 13.12.2018. Eine detaillierte Stellungnahme kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen des Luftfahrthindernisses bekannt sind. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn wahrgenommen.	Kenntnisnahme.
85	Geschäftsbereich Stade		
86	Geschäftsbereich Verden		
		Eine Übernahme der von mir bzw. dem zentralen Geschäftsbereich in Hannover gemachten Hinweise wurden nach meinem Kenntnisstand nur teilweise vorgenommen. Ich weise darauf hin, dass eine Übernahme der Hinweise notwendig ist um die weiteren Planungen und den Status Quo mit allen dazugehörigen Maßnahmen des klassifizierten Straßennetzes nicht zu gefährden. Auf meine Stellungnahme vom 03.01.2019, 30.10.2017 bzw. vom 27.06.2016 und die Stellungnahme des Zentralen Geschäftsbereichs Hannover vom 04.10.2017, die bisher im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegeben	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		wurden, nehme ich daher weiter Bezug.	
87	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Rotenburg		
88	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
		Von Seiten des NLWKN möchte ich Ihnen als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise zum Entwurf des RROP geben. Aus Sicht des gewässerkundlichen Landesdienstes in meinem Haus liegen keine Anmerkungen vor. Biotopverbund Mit Bezug zu meiner vorangegangenen Stellungnahme zum Entwurf 2018 vom 24.01.2019 bedaure ich, dass die grundsätzlichen Bestandteile des regionalen Biotopverbundsystems die ohnehin nur in der Begründung (s. Seite 18, Begründung zu Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft, Ziffer 02) und nicht in die Beschreibende Darstellung aufgeführt waren, nun gestrichen wurden. Für die gemäß LROP erforderliche Konkretisierung durch das RROP hätte die Nennung der Bestandteile in der Beschreibenden Darstellung eine Klarstellung bedeutet. Die fachgutachtlich durch den Landschaftsrahmenplan (LRP) hergeleitete regionale Biotopverbundplanung erlangt erst Verbindlichkeit über entsprechende Festlegungen in der räumlichen Gesamtplanung. Der Verweis auf den LRP als fachliche Grundlage in der Begründung ist begrüßenswert, ersetzt aber nicht entsprechende räumlich konkrete Festsetzungen in der Zeichnerischen Darstellung, die die Funktionalität der Verbundsysteme mit sämtlichen Komponenten sichern. Für die in der Begründung gelisteten Bereiche wird auf die Sicherung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet in der Zeichnerischen Darstellung verwiesen. Insbesondere Fließgewässer haben eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund, sind aber nicht an dieser Stelle nicht benannt bzw. aufgelistet. Ich schlage vor, dies zu ergänzen. Die Sicherung eines Vorranggebietes Biotopverbund durch die alleinige „Festlegung Vorranggebiet Torferhalt“ ist nicht zielführend, da sich die Festlegung	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Zum einen sind in der Begründung des RROP-Entwurfs 2019 keine grundsätzlichen Bestandteile des regionalen Biotopverbundsystems gestrichen worden. Im Gegenteil, die Habitatkorridore für Wälder und Biotoptypen der Offenländer werden nunmehr in der Begründung beispielhaft aufgelistet. Zum anderen sind die Habitatkorridore im Bereich der Fließgewässer in der Begründung sehr wohl aufgelistet; in der zeichnerischen Darstellung werden sie sogar als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt. Die Auffassung, wonach die Vorranggebiete Torferhaltung keine Unterstützung des Biotopverbundes bewirken, wird nicht geteilt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		allein auf die kohlenstoffbasierten Treibhausgase bezieht und darauf abzielt, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff weitgehend zu erhalten. Bei Vorranggebieten Biotopverbund ist damit zu rechnen, dass die Festlegung auch das Ziel der Torferhaltung unterstützt, nicht aber umgekehrt. Für Vorranggebiete Torferhalt, die auch dem Ziel des Biotopverbundes dienen, soll eine Überlagerung mit der Festlegung Vorranggebiet Biotopverbund oder Natur und Landschaft erfolgen.	
		Zeichnerische Darstellung - Änderungskarte Das Vorranggebiet Windenergienutzung mit seiner geplanten Erweiterung (Potenzialfläche 17) nördlich der Weertzen, östlich Heeslingen unterschreitet die Mindestabstände zu einem Brutvogellebensraum des Schwarzstorchs (Teilgebiet 2622.4/3). Die aktuelle Bedeutung befindet sich derzeit in der Klärung durch die Staatliche Vogelschutzwarte. Ich weise hierzu vorsorglich auf die Beachtung der Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten ¹ hin.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Aus naturschutzfachlichen Gründen hält das Vorranggebiet Windenergienutzung Weertzen/Langenfelde bereits einen Abstand von 1.000 m zu den Sellhorner Teichen ein. Von der Unterschreitung eines (angeblich) zwingend erforderlichen Mindestabstandes kann keine Rede sein.
	NLWKN Stade		
		Als Träger öffentlicher Belange nimmt der NLWKN grundsätzlich nur zu den von ihm unterhaltenen Anlagen, Gebäuden, Grundeigentum, landeseigenen Gewässern und Messstellen Stellung. In diesem Falle ist der NLWKN durch die geplante Maßnahme nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
89	Freie und Hansestadt Hamburg		
90	Senator um Umwelt, Bau und Verkehr des Landes Bremen		
91	Aktion Fischotterschutz e.V.		
92	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
93	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)		
94	Heimatbund Niedersachsen		
95	Landesfischereiverband Weser-Ems		
96	Landesjägerschaft Niedersachsen		
97	Anglerverband Niedersachsen		
		Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft 03 „Im von der Landwirtschaft geprägten Planungsraum sollen <u>insbesondere</u> entlang von Habitatkorridoren Landschaftselemente wie Hecken, Feldraine, Gehölze und naturnahe Kleingewässer erhalten und neu geschaffen werden.“ Die im Entwurf vorgesehene ausschließliche Einschränkung des Erhaltungs- und Neuschaffungsgebotes von Landschaftselementen auf die Habitatkorridore ist nicht nachvollziehbar. In den größtenteils ausgeräumten Agrarlandschaften besteht ein grundsätzlicher Bedarf an der Neuschaffung und Erhaltung von Landschaftselementen. Eine Einschränkung dieses Gebotes auf wenige Habitatkorridore widerspricht der gebotenen flächigen Vernetzung naturnaher Landschaftselemente innerhalb der Agrarlandschaft.	Dem Vorschlag, in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 03 das Wort „insbesondere“ einzufügen, wird gefolgt.
		Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung 03 „Abgeschlossene Bodenabbauten sollten in der Regel renaturiert und anschließend der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Der Bedarf bzw. die Eignung für eine Nachnutzung als Erholungsgebiet sollte jeweils geprüft werden. <u>Eine fischereiliche Folgenutzung ist aufgrund fischereirechtlicher Vorgaben grundsätzlich zulässig.</u> “ Begründung Seite 29, zu Ziffer 03: „Die Nachnutzung von abgeschlossenen Rohstoffabbauten ist gem.	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt, da auf der Ebene der Raumordnung nicht über die Zulässigkeit der fischereirechtlichen Folgenutzung eines Bodenabbaus entschieden wird. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Naturschutzrecht (§ 9 NAGBNatSchG) bereits mit der Genehmigung festzulegen, es besteht grundsätzlich die Pflicht der Rekultivierung der Abbaustätten. In den meisten Fällen wird die Fläche für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Die Flächen werden dann der natürlichen Entwicklung überlassen oder gehen in eine naturnahe Nutzung über. Eine für den Natur- und Landschaftsschutz attraktive und wertvolle Folgenutzung sollte daher angestrebt werden. <u>Eine fischereiliche Folgenutzung ist aufgrund fischereirechtlicher Vorgaben grundsätzlich zulässig.</u> Ohne Vorliegen zwingender naturschutzfachlicher und -rechtlicher Restriktionen, die einer angelfischereilichen Folgenutzung entgegenstehen, ist ein Ausschluss einer fischereilichen Folgenutzung klar rechtswidrig, da er u.a. gegen die Vorgaben des Runderlasses Nr. 6.10 d. MU vom 3.1.2012- 5422442/1/1 (s. Anlage) verstößt. Demnach ist eine fischereiliche Folgenutzung an neu entstehenden Bodenabbaugewässern grundsätzlich zulässig. Eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung ist im Rahmen von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nur dann möglich, wenn das Ausgleichs- und Ersatzkonzept dies - auch unter Berücksichtigung gewässerökologischer Erkenntnisse - unbedingt erfordert. Das mit der Entstehung des Gewässers faktisch entstehende Fischereirecht ist dabei untrennbar verbunden mit den Bestimmungen zur Hegepflicht gemäß § 40 Abs. 1 Nds. FischG. Die Einschränkung einer fischereilichen Folgenutzung kann daher nicht ohne Verstoß gegen die o.g. fischereirechtlichen Bestimmungen pauschal ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang verweisen wird auf das Urteil des OVG Lüneburg (Urteil vom 8. 7. 2004 – 8 KN 43/02 -). Danach darf nach Art. 3 Abs. 1 GG im übertragenen Sinne auch an Bodenabbaugewässern ein Verbot der fischereilichen Nutzung ohne hinreichenden Grund nicht weitergehen als Beschränkungen der Jagd gemäß § 9 Abs. 4 NJagdG. Da die Jagdausübung im Gegensatz zur fischereilichen Nutzung i.d.R. in geplanten Bodenabbaugewässern nicht von maßgeblichen Einschränkungen betroffen wird, die Angelfischerei ohne Nachweis einer signifikant höheren Störungsintensität i.d.R. verboten bzw. erheblich eingeschränkt wird, sehen wir hier den Gleichheitsgrundsatz signifikant und rechtswidrig verletzt. Wir fordern daher im Sinne der gebotenen Gleichbehandlung ein klares Bekenntnis bzw. eine Klarstellung des RROP zu den o.g. fischereirechtlichen Bestimmungen. Anlage: Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 5. März 2012 „Fischereiliche Folgenutzung von Bodenabbaugewässern – Anwendung der Nr. 6.10 des Rd. Erl. D. MU vom	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		3.1.2010 – Abbau von Bodenschätzen“	
98	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz		
99	Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine		
100	Naturschutzverbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen (NABU)		
	NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven		
		Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft Ziffer 06 (Seiten 4/5) mit der Begründung (Seiten 20/21): <u>Die gesamte Ziffer 06 mit der dazugehörigen Begründung sollte gestrichen werden.</u> Die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit der Flächen im „Haaßeler Bruch“ sind mittlerweile gerichtlich (OVG Lüneburg 19.04.2018) bestätigt worden. Diese Eigenschaften bestanden bereits vor den Planungen für eine dortige Deponie der Klasse 1 und sind deshalb von der Regionalplanung vorrangig zu betrachten. Zusätzlich wurde durch das OVG Lüneburg im Gerichtsverfahren zum Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 28.01.2015 mit Urteil vom 04.07.2017 eindeutig belegt, dass es für diesen PFB keine Alternativenprüfung gab. Belange der Natur und Landschaft wurden also nicht ausreichend berücksichtigt. Daher kann aus unserer Sicht einem solchem Verfahren im RROP im Abschnitt Natur und Landschaft keine Abweichungsregelung eingeräumt werden. Wir zitieren dazu auch den Umweltbericht zum RROP auf Seite 85: „Für den Standort Haaßel wurde als Alternative eine Sicherung als Deponiestandort geprüft. Aufgrund der am Standort zu erwartenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen wurde diese Alternative verworfen.“ Ein als Alternative verworfener Standort mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen kann nicht im Sinne einer Regionalplanung, die die Umsetzung der Ziele der Region als Aufgabe hat, sein.	Dem Antrag, die Ausnahmeregelung in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 06 ersatzlos zu streichen, kann nicht gefolgt werden. Dem Deponievorhaben im neuen RROP ein Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft ohne Ausnahmeregelung entgegenzusetzen, würde auf den gleichen materiellen Fehler hinauslaufen, den das OVG Lüneburg schon in Bezug auf das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“ gerügt hat. Das Abwägungsgebot verlangt, dass bei einer Planung die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen sind. Insbesondere muss die Planungsentscheidung willkürfrei und verhältnismäßig sein. Dabei haben

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Rechtlich bezweifeln wir die Ausführungen in der Begründung, da wir nicht der Meinung sind, dass ein rechtswidriger und nicht vollziehbarer PFB eine Bindungswirkung in der generellen Raumordnungsplanung des Landkreises entwickeln kann. Insbesondere da ein Teilaspekt der Rechtswidrigkeit die Nichtbeachtung der Rechte des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Zusammenhang mit der nicht erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis war.	insbesondere zeitlich nachrangige Planungen auf zeitlich vorrangige Rücksicht zu nehmen. Die Ausnahmeregelung hat der Kreistagsausschuss für Umwelt und Planung am 05.03.2019 mit Stimmenmehrheit empfohlen. Der Kreisausschuss ist der Formulierung am 14.03.2019 mit Stimmenmehrheit gefolgt.
		Abschnitt 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderung Ziffer 02 (Seite 10) mit der Begründung (Seiten 92/93): Den unveränderten Text unter Ziffer 02 begrüßen wir. Deutlich wird, dass eine Kooperation mit benachbarten Gebietskörperschaften gesucht wird und dass ein Standortsuchverfahren feststehende Voraussetzung für ein Planungsverfahren sein muss. In diesem Zusammenhang sind die textlichen Veränderungen in der Begründung im Vergleich zum RROP Entwurf 2018 nicht nachvollziehbar. <u>Wir fordern den Landkreis dazu auf, die erfolgten Streichungen und Ergänzungen rückgängig zu machen.</u> Die Planungen eines privaten Vorhabensträgers in der Gemarkung Haaßel werden dort als Beitrag zur Entsorgungssicherheit aufgeführt. Dies steht im krassen Widerspruch zu den bereits zitierten Ausführungen im Umweltbericht (Seite 85), die die erheblichen negativen Umweltauswirkungen dieser Planungen in Haaßel dokumentieren. <u>Dieser Standort wurde laut Umweltbericht als Alternative verworfen.</u> Ergänzend wurde für dieses Planvorhaben niemals ein Standortsuchverfahren durchgeführt. Also widerspricht die Nennung dieser Planungen den Grundsätzen der Standort- und Flächenanforderung. Zusätzlich ist nicht nachvollziehbar, wieso der Hinweis auf Entsorgungsmöglichkeiten in den Nachbarlandkreisen gestrichen worden, obwohl doch grundsätzlich eine Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften gewünscht ist und Entsorgungsmöglichkeiten vorhanden sind. Auch die Streichung der Grundlagen für ein Standortsuchverfahren hält der NABU Kreisverband Bremervörde – Zeven für nicht zielführend. In der im RROP Entwurf 2018 angeführten Methodik zur Standortsuche werden u.a. naturschutzfachliche Belange zwingend berücksichtigt. Ohne vorheriger Berücksichtigung von Naturschutzaspekten kann es zu keiner Akzeptanz eines Standortes kommen. Auch der Umweltbericht zum RROP verweist auf Seite 85	Dem Antrag, die Streichungen und Ergänzungen in der Begründung zu Abschnitt 4.3 Ziffer 02 rückgängig zu machen, sollte nicht gefolgt werden. Aufgrund der Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg (Genehmigungsbehörde für das RROP) vom 28.01.2019 musste der Begründungstext zu Abschnitt 4.3 Ziffer 02 im Hinblick auf die Entsorgungsmöglichkeiten für mineralische Abfälle bzw. das Erfordernis von Deponien der Klasse I präzisiert werden. Die vorgenommenen Änderungen entsprechen sinngemäß dem am 22.12.2017 vom Kreistag beschlossenen Abfallwirtschaftskonzept (Seite 35) sowie einzelnen Formulierungen aus dem Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Niedersachsen (Stand: Juli 2018, Seite 48). Bezüglich der Planung eines privaten Vorhabenträgers in der Gemarkung Haaßel wird lediglich (ohne Bewertung) wie schon in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 06 eine Tatsache dargestellt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		auf ein solches Standortsuchverfahren. Zusätzlich hätten neue Planungsverfahren ohne Nennung einer Methodik keine Orientierung über die Ausrichtung des Landkreises. Und insbesondere zur Orientierung an Zielvorgaben des Landkreises dient ein RROP.	
101	NABU Kreisverbände Verden und Rotenburg		
		Zur Neuaufstellung des RROP des Landkreises Rotenburg nehmen die NABU Kreisverbände Verden und Rotenburg e.V. im Namen des NABU Landesverbandes nach den Stellungnahmen vom 27.10.2017 und 03.02.2019, die weiterhin aufrecht erhalten werden, erneut Stellung zum Vorranggebiet für Windkraft Nr. 42 bei Kirchwalsede: Der NABU hatte im Zuge des ersten RROP-Entwurfs 2017 umfangreiche Hinweise zu Brutvögeln eingebracht, die auf die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen besonders empfindlich reagieren oder durch den Betrieb einem erhöhten Tötungsrisiko unterliegen. Im Februar 2019 wurden vom NABU Kreisverband Verden e.V. weitere Hinweise zu schlaggefährdeten Vogelarten im geplanten Windpark und angrenzend übermittelt, die im vorliegenden RROP nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Die Brutplätze sind bereits an die Staatliche Vogelschutzwarte des NLWKN und ebenfalls an den Landkreis Verden gemeldet worden. Neben windkraftempfindlichen Greifvögeln befindet sich mindestens ein Brutplatz des Kranichs in unmittelbarer Nähe zum Windpark. Diesen Hinweis bitten wir ebenfalls zu berücksichtigen. Unverständlich ist, dass die artenschutzrechtlich relevanten Informationen nicht zu einer Herabstufung der Eignung des Vorrangstandortes geführt haben. Wir befürchten hier einen Verstoß gegen das Störungs- und Tötungsverbot wildlebender Tiere gemäß §44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG und sehen bei Aufrechterhaltung des Standortes in der bisherigen Abgrenzung die Notwendigkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung. Insofern halten wir die Einbeziehung unabhängiger Kartierungen der Brutvögel und Fledermäuse für dringend geboten, um die Gefährdung der relevanten Tierarten nach Windenergieerlass bewerten und den größtmöglichen Schutz gewährleisten zu können. Es wird in dem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das RROP des Landkreises Verden derzeit beklagt wird und der Landkreis davon ausgeht, das Windenergiekonzept überarbeiten zu müssen. Es wird empfohlen, die im Vorgriff darauf derzeit durchgeführte weitere avifaunistische Übersichtskartierung im Landkreis Verden bei der Bewertung des Vorrangstandortes Nr. 42 zu	Aus regionalplanerischer Sicht ist es nicht erforderlich, aus Artenschutzgründen auf die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung Kirchwalsede zu verzichten. Schon in der Bewertung der Stellungnahme des NABU Verden zum RROP-Entwurf 2017 wurde darauf hingewiesen, dass das Nahrungshabitat des Schwarzstorchs sich in immerhin 750 m Entfernung zum geplanten Vorranggebiet befindet. Ein Brutvorkommen des Wespenbussards wurde offenbar zuletzt 2013 dokumentiert. Aufgrund der Stellungnahme des NABU Verden zum RROP-Entwurf 2018 wurde in den Umweltbericht der Hinweis auf einen Brutplatz des Uhu in der Sandgrube Kirchwalsede (mehr als 1 km entfernt) sowie auf mögliche, aber nicht verifizierte Rotmilanreviere im Bereich des Friedhofs zwischen Klein und Groß Sehlingen und nördlich des Munitionsdepots an der Kreisgrenze aufgenommen. Nun wird vom NABU auf den Kranich hingewiesen, ohne dies allerdings zu konkretisieren. Zur Befürchtung, es werde gegen das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG verstoßen: Hierzu muss das Kollisionsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten in signifikanter Weise erhöht sein. Umstände, die für die

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		berücksichtigen. Wir gehen somit davon aus, dass der Landkreis Rotenburg alle zur Verfügung stehenden Kartierungen und Hinweise aus der Bevölkerung in die Abwägung der Eignung des o.g. Windparks aufnehmen wird und dem Artenschutz entsprechend der notwendigen Vorsorge in gebotener Weise Rechnung tragen wird. In den Vorrangstandort Kirchwalsede ragen insbesondere im östlichen Teil verschiedene Waldflächen in das Potentialgebiet hinein. Wälder inklusive ihrer Waldränder stellen mit ihren verschiedenen ökologischen Funktionen und Vielfalt wertvolle Lebensräume dar. Um die beeinträchtigende Wirkung zu minimieren, aber auch als Puffer bei Waldbrand oder Windwurf, sollte ein Vorsorgeabstand zu Wald von der halben Windenergieanlagenhöhe (0,5 H) festgelegt werden, mindestens jedoch ein Puffer von 50 m gemäß RROP Kap. 3.2.1 (vgl. dazu auch RROP des LK Verden). Der Vorrangstandort Nr. 42 scheint in der Beikarte Windenergie und dem Umweltbericht in unterschiedlichen Gebietsabgrenzungen vorzuliegen. Um eine Überprüfung und Vereinheitlichung wird gebeten. Durch die Erweiterung des Windparks in südlicher Richtung sind die Windparks der beiden Landkreise Verden und Rotenburg als ein kreisübergreifender Windpark mit rd. 4 km zu betrachten. Diese übermäßige Dominanz der Windräder erfordert eine besondere Sorgfalt und Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange hinsichtlich der potentiellen Barriere- sowie Scheuchwirkung, aber auch die bedrängende Wirkung für Menschen. Bisher ist das gesamte Gebiet noch nahezu unverbaut und unzerschnitten, so dass auch das Landschaftsbild und das Landschaftserleben erheblich durch die Windräder beeinträchtigt wird. Der nordöstliche Teil des Vorranggebietes ist geprägt von Moorstandorten und extensivem Grünland mit tw. sehr hoher bis hoher Biotopbedeutung (Wertstufe IV und V, LRP 2015). Das Zielkonzept sieht die Schaffung eines Biotopverbundes von Mooren vor sowie eine Sicherung und Verbesserung für Arten und Biotope bzw. das Landschaftsbild. Das Gebiet ist daher als LSG-würdig nach §26 BNatSchG und §19 NAGBNatSchG mit größeren Anteilen an §30 und §22-Biotopen festgesetzt worden. Windräder mit den derzeitigen technischen Möglichkeiten erreichen eine Höhe von über 200 m und wirken daher weit in die Landschaft hinein. Unserer	Beurteilung der Signifikanz eine Rolle spielen, sind insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen. Es handelt sich nicht um eine Frage der regionalplanerischen Abwägung, sondern um eine Prüfung, die auf Zulassungsebene vorzunehmen ist. Ein pauschaler Abstand zu Waldflächen gehört nicht zu den Auswahlkriterien des Landkreises bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie. Es ist im Einzelfall zu prüfen, welcher Abstand zu den Waldflächen erforderlich ist. Diese Prüfung solcher örtlichen Einzelheiten bleibt den nachfolgenden Verfahren vorbehalten. Dass die Gebietsabgrenzungen in der Beikarte Windenergie und im Umweltbericht unterschiedlich sind, liegt in der Natur der Sache. In dem einen Fall handelt es sich um die aufgrund der harten und weichen Tabuzonen kartierte Potenzialfläche, in dem anderen Fall um das aufgrund nachfolgender Abwägung festgelegte Vorranggebiet Windenergienutzung. Die Hinweise zum nordöstlichen Teil der Potenzialfläche werden zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Kirchwalsede wurde so abgegrenzt, dass diese LSG-würdigen Bereiche frei bleiben.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Auffassung nach steht das Vorranggebiet damit im Widerspruch zu den Zielkonzepten des LRP.	
102	Naturschutzverband Niedersachsen		
103	Niedersächsischer Heimatbund		
104	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald		
105	Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im LK ROW		
		Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft: Zu 03: „Im von der Landwirtschaft geprägten Planungsraum sind Landschaftselemente wie Hecken, Feldraine, Gehölze und naturnahe Kleingewässer zu erhalten und neu zu schaffen. Für die Biotopvernetzung spielt auch das Straßenbegleitgrün eine wichtige Rolle.“ Begründung: Die im Entwurf vorgesehene ausschließliche Einschränkung des Erhaltungs- und Neuschaffungsgebotes von Landschaftselementen auf die Habitatkorridore ist nicht nachvollziehbar. In den größtenteils ausgeräumten Agrarlandschaften besteht ein grundsätzlicher Bedarf an der Neuschaffung und Erhaltung von Landschaftselementen. Eine Einschränkung dieses Gebotes auf wenige Habitatkorridore widerspricht der gebotenen flächigen Vernetzung naturnaher Landschaftselemente innerhalb der Agrarlandschaft.	Der Auffassung der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände wird grundsätzlich zugestimmt. Abschnitt 3.1.2 Ziffer 03 soll daher wie folgt ergänzt werden: <i>„Im von der Landwirtschaft geprägten Planungsraum sollen insbesondere entlang von Habitatkorridoren Landschaftselemente wie Hecken, Feldraine, Gehölze und naturnahe Kleingewässer erhalten und neu geschaffen werden.“</i>
		Zu 06 (Seiten 4/5) mit der Begründung (Seiten 20/21): Die gesamte Ziffer 06 mit der dazugehörigen Begründung sollte gestrichen werden. Begründung: Die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit der Flächen im „Haaßeler Bruch“ sind mittlerweile gerichtlich (OVG Lüneburg 19.04.2018) bestätigt worden. Diese Eigenschaften bestanden bereits vor den Planungen für eine dortige	Dem Antrag, die Ausnahmeregelung in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 06 ersatzlos zu streichen, kann nicht gefolgt werden. Dem Deponievorhaben im neuen RROP ein Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft ohne Ausnahmeregelung entgegenzusetzen,

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Deponie der Klasse 1 und sind deshalb von der Regionalplanung vorrangig zu betrachten. Zusätzlich wurde durch das OVG Lüneburg im Gerichtsverfahren zum Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 28.01.2015 mit Urteil vom 04.07.2017 eindeutig belegt, dass es für diesen PFB keine Alternativenprüfung gab. Belange der Natur und Landschaft wurden also nicht ausreichend berücksichtigt. Daher kann aus unserer Sicht einem solchem Verfahren im RROP im Abschnitt Natur und Landschaft keine Abweichungsregelung eingeräumt werden. Wir zitieren dazu auch den Umweltbericht zum RROP auf Seite 85: „Für den Standort Haaßel wurde als Alternative eine Sicherung als Deponiestandort geprüft. Aufgrund der am Standort zu erwartenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen wurde diese Alternative verworfen.“ Ein als Alternative verworfener Standort mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen kann nicht im Sinne einer Regionalplanung, die die Umsetzung der Ziele der Region als Aufgabe hat, sein. Rechtlich bezweifeln wir die Ausführungen in der Begründung, da wir nicht der Meinung sind, dass ein rechtswidriger und nicht vollziehbarer PFB eine Bindungswirkung in der generellen Raumordnungsplanung des Landkreises entwickeln kann. Insbesondere da ein Teilaspekt der Rechtswidrigkeit die Nichtbeachtung der Rechte des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Zusammenhang mit der nicht erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis war.	würde auf den gleichen materiellen Fehler hinauslaufen, den das OVG Lüneburg schon in Bezug auf das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“ gerügt hat. Das Abwägungsgebot verlangt, dass bei einer Planung die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen sind. Insbesondere muss die Planungsentscheidung willkürfrei und verhältnismäßig sein. Dabei haben insbesondere zeitlich nachrangige Planungen auf zeitlich vorrangige Rücksicht zu nehmen. Die Ausnahmeregelung hat der Kreistagsausschuss für Umwelt und Planung am 05.03.2019 mit Stimmenmehrheit empfohlen. Der Kreisausschuss ist der Formulierung am 14.03.2019 mit Stimmenmehrheit gefolgt.
		Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Zu 03: „Abgeschlossene Bodenabbauten sollten in der Regel renaturiert und anschließend der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Der Bedarf bzw. die Eignung für eine Nachnutzung als Erholungsgebiet sollte jeweils geprüft werden. <u>Eine fischereiliche Folgenutzung ist aufgrund fischereirechtlicher Vorgaben grundsätzlich zulässig.</u>“ Begründung: „Die Nachnutzung von abgeschlossenen Rohstoffabbauten ist gem. Naturschutzrecht (§ 9 NAGBNatSchG) bereits mit der Genehmigung festzulegen, es besteht grundsätzlich die Pflicht der Rekultivierung der Abbaustätten. In den meisten Fällen wird die Fläche für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Die Flächen werden dann der natürlichen Entwicklung überlassen oder gehen in eine naturnahe Nutzung über. Eine für den	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt, da auf der Ebene der Raumordnung nicht über die Zulässigkeit der fischereirechtlichen Folgenutzung eines Bodenabbaus entschieden wird. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Natur- und Landschaftsschutz attraktive und wertvolle Folgenutzung sollte daher angestrebt werden. <u>Eine fischereiliche Folgenutzung ist aufgrund fischereirechtlicher Vorgaben grundsätzlich zulässig.</u>	
		Abschnitt 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderung Ziffer 02 (Seite 10) mit der Begründung (Seiten 92/93): Den unveränderten Text unter Ziffer 02 begrüßen wir. Deutlich wird, dass eine Kooperation mit benachbarten Gebietskörperschaften gesucht wird und dass ein Standortsuchverfahren feststehende Voraussetzung für ein Planungsverfahren sein muss. In diesem Zusammenhang sind die textlichen Veränderungen in der Begründung im Vergleich zum RROP Entwurf 2018 nicht nachvollziehbar. Wir fordern den Landkreis dazu auf, die erfolgten Streichungen und Ergänzungen rückgängig zu machen. Die Planungen eines privaten Vorhabenträgers in der Gemarkung Haaßel werden dort als Beitrag zur Entsorgungssicherheit aufgeführt. Dies steht im krassen Widerspruch zu den bereits zitierten Ausführungen im Umweltbericht (Seite 85), die die erheblichen negativen Umweltauswirkungen dieser Planungen in Haaßel dokumentieren. Dieser Standort wurde laut Umweltbericht als Alternative verworfen. Ergänzend wurde für dieses Planvorhaben niemals ein Standortsuchverfahren durchgeführt. Also widerspricht die Nennung dieser Planungen den Grundsätzen der Standort- und Flächenanforderung. Zusätzlich ist nicht nachvollziehbar, wieso der Hinweis auf Entsorgungsmöglichkeiten in den Nachbarlandkreisen gestrichen worden, obwohl doch grundsätzlich eine Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften gewünscht ist und Entsorgungsmöglichkeiten vorhanden sind. Auch die Streichung der Grundlagen für ein Standortsuchverfahren hält der NABU Kreisverband Bremervörde – Zeven für nicht zielführend. In der im RROP Entwurf 2018 angeführten Methodik zur Standortsuche werden u.a. naturschutzfachliche Belange zwingend berücksichtigt. Ohne vorheriger Berücksichtigung von Naturschutzaspekten kann es zu keiner Akzeptanz eines Standortes kommen. Auch der Umweltbericht zum RROP verweist auf Seite 85 auf ein solches Standortsuchverfahren. Zusätzlich hätten neue Planungsverfahren ohne Nennung einer Methodik keine Orientierung über die Ausrichtung des Landkreises. Und insbesondere zur Orientierung an Zielvorgaben des Landkreises dient ein RROP. Wir bitten um Berücksichtigung unserer erheblichen Bedenken und konstruktiven Anregungen.	Dem Antrag, die Streichungen und Ergänzungen in der Begründung zu Abschnitt 4.3 Ziffer 02 rückgängig zu machen, sollte nicht gefolgt werden. Aufgrund der Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg (Genehmigungsbehörde für das RROP) vom 28.01.2019 musste der Begründungstext zu Abschnitt 4.3 Ziffer 02 im Hinblick auf die Entsorgungsmöglichkeiten für mineralische Abfälle bzw. das Erfordernis von Deponien der Klasse I präzisiert werden. Die vorgenommenen Änderungen entsprechen sinngemäß dem am 22.12.2017 vom Kreistag beschlossenen Abfallwirtschaftskonzept (Seite 35) sowie einzelnen Formulierungen aus dem Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Niedersachsen (Stand: Juli 2018, Seite 48). Bezüglich der Planung eines privaten Vorhabenträgers in der Gemarkung Haaßel wird lediglich (ohne Bewertung) wie schon in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 06 eine Tatsache dargestellt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
106	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde		
		Nach Durchsicht der o.g. Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass hinsichtlich der gekennzeichneten Änderungen unsererseits keine Bedenken bestehen. Wir weisen in Bezug auf die Ausführungen zum Modellprojekt Gnarrenburger Moor darauf hin, dass neben der auf S. 18 aufgeführten Maßnahme der Unterflurbewässerung ebenfalls die Erhöhung der Wasserstände durch Grabenanstau untersucht wird. Daneben soll durch Beratung und ergänzende Versuche (Gräsermischungen, Düngung, Agrartechnik) der Umgang mit den angehobenen Wasserständen erleichtert werden. Wir regen an, diese Aspekte textlich mit aufzuführen.	Der Anregung wird gefolgt.
		In Bezug auf die Beschreibung der Vorranggebiete Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung (S. 27) weisen wir darauf hin, dass ein Neuabbaugebiet oftmals auf vormals landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt und darauf somit ein Flächenverlust für die Landwirtschaft resultiert. Daher regen wir an im dritten Absatz zu Ziffer 2 neben Naturschutz, Tourismus, Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen ebenfalls die Landwirtschaft als Nutzungsanspruch für die zum Abbau in Frage kommenden Flächen in die Aufzählung mit aufzuführen.	Der Anregung wird gefolgt.
107	IHK Stade		
		Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem Planverfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme). Durch das RROP wird die räumliche und strukturelle Entwicklung des Landkreises gesteuert. Mit den Zielen und Grundsätzen für die Raumordnung soll den unterschiedlichen Belangen Raum verschafft und eine Weiterentwicklung ermöglicht werden. Als Träger öffentlicher Belange vertritt die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum das wirtschaftliche Gesamtinteresse der zugehörigen Gewerbetreibenden. Die vorliegende Stellungnahme wurde nach den Kapiteln der Entwurfsunterlagen strukturiert. Entsprechende textliche Verweise auf den jeweiligen Teil des RROP (Zeichnerische Darstellung, Beschreibende Darstellung und Begründung) werden vorab mit der genauen Ziffer bzw. Seite genannt. Zu der vorliegenden Entwurfsfassung des RROP nehmen wir wie folgt Stellung:	
		Kapitel 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Beschreibende Darstellung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die

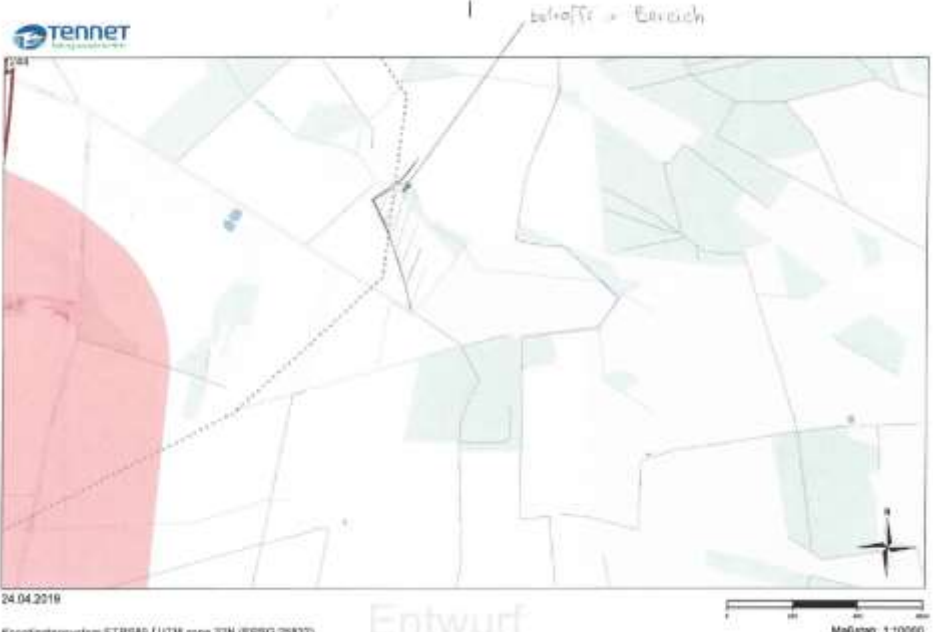
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Ziffer 06 Da raumbedeutsame gewerbliche Bauflächen auf die Zentralen Orte sowie die Einzugsbereiche der Verkehrsinfrastruktur zu konzentrieren sind und dies als Ziel der Raumordnung zwingend zu beachten ist, regen wir an, in der beschreibenden Darstellung oder der Begründung klarzustellen, dass den übrigen Orten eine Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Rahmen der Eigenentwicklung möglich ist. Eine Ausrichtung der Weiterentwicklung gewerblicher Bauflächen auf die Zentralen Orte ist richtig und wichtig, jedoch halten wir für die Gemeinden und die Unternehmen diese Ergänzung für sinnvoll. Um in der lokalen Bauleitplanung unkompliziert und bürokratiearm vorgehen zu können, kann es hilfreich sein, wenn festgelegt wird bis zu welchem Grenzwert eine gewerbliche Baufläche generell als „nicht raumbedeutsam“ gilt.	Ausweisung von gewerblichen Bauflächen in den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion im Rahmen der Eigenentwicklung ist bereits in Kapitel 2.1 04 geregelt.
		Kapitel 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz Zeichnerische Darstellung Wir weisen darauf hin, dass durch die Vergrößerung der Vorranggebiete Torferhaltung bei Bremervörde und Gnarrenburg jeweils Vorranggebiete Leitungstrasse (110 kV) tangiert werden. Der Erhalt und auch die ggf. notwendige Erweiterung der technischen Infrastruktur müssen auch in Zukunft möglich sein, damit die Versorgungssicherheit für die Unternehmen sichergestellt wird. Negative Auswirkungen auf die Leitungstrassen sollten daher vermieden werden. Wir regen an, die Betreiber ebenfalls zu beteiligen. In Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung bzw. der Streichung der Vorranggebiete für die Torfgewinnung verweisen wir auf die Ausführungen unserer Stellungnahmen vom 8. Dezember 2017 und 25. Januar 2019.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Erhalt und auch die ggfs. notwendige Erweiterung der technischen Infrastruktur sind auch in Zukunft möglich. Die Betreiber der Stromleitungen wurden am Verfahren zum RROP-Entwurf 2019 beteiligt.
		Kapitel 3.1.2 Natur und Landschaft Beschreibende Darstellung Ziffer 06 Wir begrüßen die Berücksichtigung der geplanten Deponie im „Haaßeler Bruch“ und die Freistellung der wichtigen Planung ausdrücklich. Da derzeit im Bezirk der IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum keine Deponie der Klasse I im Betrieb ist, sind keine Entsorgungsmöglichkeiten für mäßig belastete mineralische Abfälle vorhanden. Die Unternehmen müssen weite Fahrtwege in Kauf nehmen, die aus ökonomischen und ökologischen Gründen vermieden werden sollten. Als Folge verteuert sich die Entsorgung von Bauschutt und Bodenaushub, was die Kosten für Bauvorhaben von öffentlichen, gewerblichen oder privaten Trägern erhöht. Weitere Entsorgungskapazitäten werden dringend benötigt. Aufgrund der hier vorgenommenen Änderung sind unserer Auffassung nach weitere Änderungen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist nicht vorgesehen, die geplante Deponie der Klasse I in der Gemarkung Haaßel im RROP als Vorranggebiet für Abfallbeseitigung festzulegen.

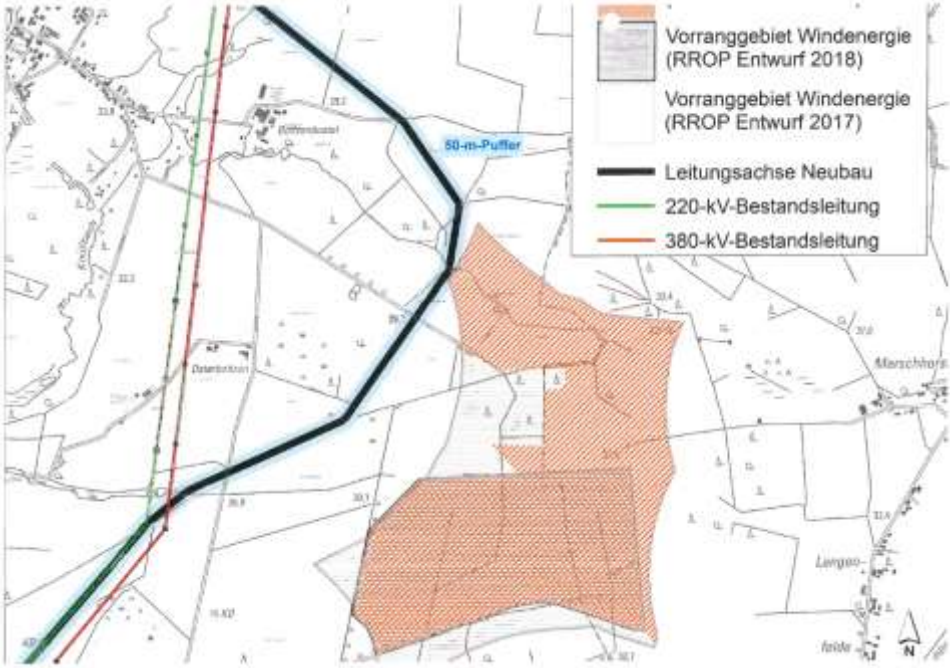
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		an anderer Stelle notwendig, um den hier vorgenommenen Anpassungen gerecht zu werden und die Deponieplanung abzusichern. Wir regen daher an, den Standort im Kapitel 4.3 als Ziel der Raumordnung zu benennen und in der Zeichnerischen Darstellung ein Vorranggebiet für Abfallbeseitigung einzufügen. Bitte beachten Sie hierzu ergänzend unsere Ausführungen zur Begründung Kapitel 4.3 Ziffer 02.	
		Kapitel 4.2 Energie Zeichnerische Darstellung Die Energiewende ist in Norddeutschland eng mit der Windenergie verwoben. Insbesondere hier finden sich die Standorte mit der für eine erfolgreiche Stromproduktion notwendigen Windhöffigkeit. Diese Potenziale auszuschöpfen ist notwendig, um nach der beschlossenen Beendigung der Atom- und Kohlestromproduktion den Industriestandort Deutschland auch weiterhin verlässlich mit Energie versorgen zu können. Nicht zu vernachlässigen sind auch die regionalwirtschaftlichen Effekte, die Projektierer, Investoren, Anleger und Bodeneigentümer hierdurch realisieren können. Daher bedauern wir, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) mit seinen Windeignungsgebieten flächenmäßig hinter denen vom Land Niedersachsen berechneten Möglichkeiten zurückbleibt und regen eine Ausweitung der dafür vorgesehenen Flächen an. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Vergrößerung des Vorranggebiets zur Windenergienutzung bei Klein Meckelsen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im RROP sind 16 Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung vorgesehen. Die Gesamtgröße beträgt 2.027 ha; dies entspricht 0,98 % des Kreisgebietes. Der Landkreis hat damit im Ergebnis substantiell Raum für die Windenergienutzung geschaffen.
		Kapitel 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen Begründung zu Ziffer 02, Sätze 1 - 3 Die Entsorgung mineralischer Abfälle spielt für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger laut Begründung nur eine untergeordnete Rolle. Für die Wirtschaft ist sie allerdings sehr relevant. Die Unternehmerschaft fühlt sich dem Recycling verpflichtet. Viele Bauabfälle können wiederverwertet werden. Dennoch fallen in Niedersachsen jährlich 1,5 Mio. t (siehe Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen 2018, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, S. 50) dieser Abfälle an, die sicher und schadlos deponiert werden müssen. Das vor Ort nur noch geringe Mengen an Bauschutt anfallen kann daran liegen, dass die Unternehmen teilweise 100 km oder mehr zu einer passenden Deponie oder Behandlungsanlage auf sich nehmen müssen. Es ist möglich, dass ein Großteil der Abfallmenge daher nicht vor Ort erfasst wird. Aus diesen Gründen ist es nötig über die Raumordnung die nötigen Voraussetzungen für Abfallbeseitigungsanlagen zu schaffen, um langfristig die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Allein vor dem Hintergrund, dass es in der Nähe von Selsingen eine Deponieplanung gibt, deutet darauf hin, dass ein	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist nicht vorgesehen, die geplante Deponie der Klasse I in der Gemarkung Haaßel im RROP als Vorranggebiet für Abfallbeseitigung festzulegen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		wirtschaftlicher Betrieb möglich ist und die anfallenden Mengen ausreichend groß sind. Die Unternehmen leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Entsorgungssicherheit. Privatwirtschaftliche Deponiekonzepte stoßen jedoch häufig auf Schwierigkeiten in Planungsprozessen aufgrund öffentlichen Widerstandes oder konkurrierender Ziele in der Raumordnung. Beides trifft auf diesen Fall zu. Daher ist die Kooperation zwischen Wirtschaft und Verwaltung sowie die Unterstützung der Politik notwendig, um die benötigten Entsorgungskapazitäten zu schaffen. Unternehmen haben in der Regel nicht die notwendigen Daten, um eine (über-) regionale Suche nach Potenzialgebieten durchzuführen. Daher ist es notwendig, auf Ebene der Raumordnung eine bedarfsgerechte Standortsuche nach möglichen Deponiestandorten durchzuführen oder vorhandene privatwirtschaftliche Deponiekonzepte durch entsprechende Festlungen zu unterstützen und abzusichern. Wir verweisen auf unsere Anregungen zu Kapitel 3.1.2 Ziffer 02. Beschreibende Darstellung Ziffer 02 Die Beteiligung an einem Standort gemeinsam mit einer benachbarten Gebietskörperschaft kann sinnvoll sein, falls es dort entsprechende Entsorgungskapazitäten gibt. In unserem Bezirk sind uns derzeit keine Deponien der Klasse I bekannt, die bereits im Betrieb sind. Daher sollte aus unserer Sicht zunächst die bereits im Landkreis vorhandene Planung im Rahmen des Raumordnungsprogramms berücksichtigt und abgesichert werden.	
108	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie		
109	Bundesverband Erdgas und Erdöl		
110	Bundesverband Windenergie		
111	Deutsche Bahn AG		
112	Deutsche Telekom		
		Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Diese könnten mit den im Raumordnungsverfahren vorgesehenen Maßnahmen kollidieren. Wir bitten sicherzustellen, dass die entsprechenden Vorgaben Regelungen enthalten, die sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ermöglichen.	
113	Vodafone Kabel Deutschland		
		Bereich Zentrales Siedlungsgebiet von Selsingen, Textziffer 2.2.02 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Kenntnisnahme.
		Bereich Gnarrenburg, Vorranggebiet Torferhaltung Textziffer 3.1.1.04 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme.
		Vorranggebiet Trinkwassergewinnung Textziffer 3.2.4.04 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Kenntnisnahme.
		Bereich Bremervörde, Vorranggebiet Torferhaltung Textziffer 3.1.1.04 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	
		Bereich Ohrel, Vorranggebiet Torferhaltung Textziffer 3.1.1.04 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme.
		Bereich Heeslingen, Vorranggebiet Windenergienutzung Textziffer 4.2.01 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme.
114	EVb Elbe-Weser GmbH		
115	Tennet TSO GmbH		
		Die geplante Leitung Stade – Landesbergen LH-14-3111 wird die vorhandene 220-kV-Leitung (LH-14-2142) ersetzen. Für die Leitung wird im Quartal 3 2019 der Planfeststellungsantrag gestellt. Baubeginn wird voraussichtlich im Frühjahr 2021 sein. Der Leitungsverlauf wurde im Raumordnungsverfahren in unmittelbarer Nähe zum auszuweisenden Vorranggebiet Windenergie Weertzen-Langenhofde festgestellt. Als Erfordernis der Raumordnung ist es die Ausweisung konkurrierender Flächennutzungen zu beachten. Nach Prüfung der Gebietsabgrenzung überlappen sich die aktuelle Planung der 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen und das Vorranggebiet Windenergie Weertzen-Langenhofde (siehe Lageplan). Windenergieanlagen (WKA) müssen nach Din 50341-3-4 zu Höchstspannungsleitungen Abstände einhalten. Diese Abstände richten sich v.a. nach dem Rotordurchmesser der WKA und den Arbeitsflächen der Kräne. Da innerhalb des Vorranggebietes eine WKA beliebig platziert werden kann, ist bei der Ausweisung eine Mindestabstandsfläche von	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) bestehen keine Konflikte durch den geplanten Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Dollern-Landesbergen und der Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung Weertzen/Langenhofde. Eine Anpassung der Gebietsabgrenzung des Vorranggebietes ist nicht erforderlich, da eine spätere Optimierung der Standortwahl von WEA innerhalb des Vorranggebietes erfolgt. Die genauen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		mind. 275 m zur Leitungsachse der geplanten 380-kV-Leitung vorzusehen. Wir bitten die Gebietsabgrenzung des Vorranggebietes dahingehend anzupassen. Im Anhang finden Sie eine Flächenüberlagerung des Vorranggebietes Windenergie bei Boitzen mit der aktuellen Planung der 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen inkl. dem dargestellten Schutzbereich der Leitung von bis zu 50 m rechts und links der Leitung. Die 275 m ergeben sich aus einer Überschlagsformel - Rotordurchmesser einer Vestas V150-5.6 EnVentus mit 150 m Rotordurchmesser *1,5 zum Schutzbereich der Leitung. Dieser Abstand würde auch eine spätere Parallelverlegung der bestehenden 380-kV-Leitung Dollern – Sottrum zur Leitung Stade – Landesbergen ermöglichen. Unsere Stellungnahme vom 10.01.2019 hat weiterhin Gültigkeit	Abstände der einzelnen WEA zur Leitungstrasse können bei der Detailplanung berücksichtigt werden. Abgesehen davon ist zu bedenken, dass das Planfeststellungsverfahren für den betroffenen Abschnitt der Stromleitung Stade-Landesbergen noch gar nicht durchgeführt wurde, so dass noch keine rechtlich hinreichend konkrete Leitungstrasse vorliegt. Die Firma Tennet übersieht zudem, dass der Landkreis seiner Raumplanung keine Referenzanlage Vestas V150-5.6 zugrunde gelegt hat, sondern Vestas V-136.
		 24.04.2019 Koordinatensystem: ETRS89 / UTM zone 32N (EPSG:25832) Entwurf Maßstab: 1:10000	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			
	Transnet BW		
116	EWE NETZ		
		Die EWE Netz GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme.
117	Exxon Mobil		
		Wir danken Ihnen für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme in der o.a. Angelegenheit. Unsere Stellungnahmen vom 30.5.2016, vom 10.11.2017 und vom 15.01.2019 sind weiterhin gültig. Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr und vertritt diese in allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten. Wir haben zuletzt am 15.01.2019 die Möglichkeit zur Stellungnahme in der o.a.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Angelegenheit wahrgenommen und den LK Rotenburg (Wümme) darauf hingewiesen, dass unsere Hinweise aus 2016, 2017 und 2019 weiterhin nicht berücksichtigt und in den Entwürfen des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) wiederholt fehlerhafte und unbegründete Festlegungen von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung im Bereich des südlichen Landkreises insbesondere im Bereich der Erdgasbohrung Bötersen Z11 getroffen wurden. Offenkundig wurde lediglich die bereits in den vorangegangenen Entwürfen herangezogene 100m-Tiefenlinie der Quartärbasis, wie sie sich aus dem Kartenwerk „Quartärgeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1:500 000 - Tiefenlage der Quartärbasis“ ergibt, um den als Vorranggebiete ausgewiesenen Bereich, wie er im LROP Niedersachsen enthalten ist, ergänzt. Eine Ergänzung der Lage der sog. „Rotenburger Rinne“ im südlichen Kreisgebiet aufgrund neuer hydrogeologischer Erkenntnisse, wie in der Begründung des Landkreises zum Entwurf des RROP 2019 beschrieben, stellt sich für uns jedoch eindeutig nicht dar. Wie bereits in unseren vorangegangenen Stellungnahmen dargestellt, sind die zur Ausweisung der Trinkwasservorranggebiete im Entwurf des RROP Rotenburg (Wümme) verwendeten Bezüge veraltet und entsprechen nicht dem aktuellen Kenntnisstand, der auch dem LBEG vorliegt. Der gegenwärtige Kenntnisstand zur Lage der Quartärbasis im südlichen Kreisgebiet ist belegt durch: • Die erbohrte Quartärbasis in den GW-Messstellen im Nahbereich der Bötersen Z11 in einer Teufe von ca. 60m sowie • dem aktualisierten Verlauf der Pleistozänen Rinnen aus der Kartierung, der uns zur Verfügung stehenden 3D-Seismik. Eine detaillierte Beschreibung der Methodik und Auswertung der Ergebnisse der seismischen Interpretation ist publiziert worden als: <i>Th. Degro & M. Kinzel: Integration von Bohrungsdaten und 3D-Seismik – Neue Wege bei der Kartierung glazialer Rinnen in einer norddeutschen Erdgasprovinz. Erdöl Erdgas Kohle 134. Jahrgang 2018, S. 29 ff.</i> Die Erkenntnisse zur Lage der Quartärbasis im südlichen LK Rotenburg (Wümme) sind seitens des hydrogeologischen Gutachterbüros Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt (Stade) ausgewertet und in einer Kartierung der Quartärbasis im Bereich des südlichen Kreisgebietes dargestellt worden. Die resultierende Karte haben wir diesem Brief (s. Anlage) beigefügt.	Die Stellungnahme ist nicht nachvollziehbar. Die „Rotenburger Rinne“ ist ein eiszeitliches Rinnensystem, das große Grundwassermengen mit sich führt, die es künftig zu schützen gilt. Die geologische Formation erstreckt sich von der Elbe bis zur Aller und verläuft nördlich und südlich des Großraums Rotenburg (Wümme). Die Gesteinsformation entstand während der Elster-Eiszeit vor 500.000 Jahren. Das Gutachterbüro hat in den vergangenen Jahren die geologischen Verhältnisse der Rotenburger Rinne im Landkreis Rotenburg (Wümme) gem. der -100 m Tiefenlinie der Quartärbasis festgelegt und für ortsansässige Wasserversorger im Landkreis Rotenburg (Wümme) modelliert. Die -100m Tiefenlinie der Quartärbasis basiert auf den Datengrundlagen des LBEG (NIBIS Server). Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass die Rotenburger Rinne nun insbesondere

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			im Bereich von Bötersen (Z11) aufgrund neuer Wege der Kartierung glazialer Rinnen einen anderen Verlauf verfolgt. <i>Die Formulierung „neue hydrogeologische Erkenntnisse“ bezieht sich auf die Festlegung der Rotenburger Rinne als Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung im RROP 2005 sowie des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung im LROP 2008.</i>
		Den zu Punkt 4.2 Energie vorgenommenen Ausführungen ist weiterhin keine Begründung zu entnehmen, warum das in Art. 20a Grundgesetz bestimmte Staatsschutzziel „Umweltschutz“ gegenüber dem in Art. 20 Abs. 1 GG verankerten Sozialstaatsprinzip in der Ausformung der Daseinsvorsorge (Rohstoffsicherheit) Vorrang genießt. Die Darstellung des Abwägungsergebnisses auf Seite 90 unter Ziffer 03 lässt zudem auch jede Begründung vermissen, warum die planungsrechtlichen Grundsätze der Willkürfreiheit und Verhältnismäßigkeit gewahrt sind, sodass es sich um eine reine Behauptung handelt. Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen, sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.	
118	DEA Deutsche Erdoel AG		
		1. Vorranggebiete Trinkwassergewinnung In Kapitel 3.2.4 (04) werden Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung festgelegt. Aus dem Kartenteil des Entwurfs 2019 ergibt sich, dass der Umfang des Vorranggebietes gegenüber dem vorangegangenen Entwurf noch erweitert wurde. Die Lage der Rotenburger Rinne im südlichen Kreisgebiet sei anders anzunehmen. Wir bezweifeln dies weiterhin und ausdrücklich auch das hinzugenommene Areal betreffend. An einer hydrogeologischen Begründung fehlt es. Die zitierten „aktuellen Daten des LBEG zur Tiefenlage der Quartärbasis“ liegen uns nicht vor. An vorhandenen Erdgasförderplätzen sind durch die Erweiterung zusätzlich unsere folgenden Bohrungen betroffen:	Die Rotenburger Rinne wurde aufgrund neuer hydrogeologischer Erkenntnisse in den vorangegangenen RROP Entwürfen (2015, 2017, 2018) abweichend von der Festlegung im LROP gem. der -100 m Tiefenlinie nach Abstimmung mit dem LBEG (Herrn Goens) festgelegt. Mit der aktuellen Festlegung im RROP Entwurf 2019 kommt der Landkreis den Forderungen der oberen Landesplanungsbehörde nach.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Hemsbünde Z3, Hemsbünde Z5, Höhnsmoor Z1 und Bötersen Z6 innerhalb des Vorranggebietes und Westerholz Z1 unmittelbar am Rand	
		2. Im Übrigen verweisen wir auf unsere bisherigen Stellungnahmen vom 30.05.2016 zum Entwurf eines Raumordnungsprogramms vom 1.12.2015, vom 14.11.2017 zum Entwurf des Raumordnungsprogramms vom 14.08.2017 und zuletzt vom 22.01.2019 zum Entwurf des Raumordnungsprogramms vom 15.11.2019. Der o.g. Entwurf begegnet für die Zielfestlegung in Nr. 4.2 (Energie) (03) weiterhin durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Diese Festlegungen lassen einen erheblichen Abwägungsausfall bzw. –mangel erkennen, beachten die Festlegungen des Landesraumordnungsprogramms nicht ausreichend und stellen einen unzulässigen Eingriff in das Fachrecht dar (vgl. näher unsere Stellungnahme vom 14.11.2017). Daran ändern auch die Ergänzungen in der Begründung (S. 90 f.) nichts. Wir regen mit Nachdruck eine erneute Überprüfung der entsprechenden Passagen an, bevor der Entwurf im weiteren Verfahrensgang zur Genehmigung vorgelegt wird.	Kenntnisnahme.
119	Wasserverband Bremervörde		
120	Wasserversorgungs- Verband Rotenburg- Land		
		Gegen die Neuaufstellung des o.g. RROP sind seitens des Wasserversorgungsverbandes keine weiteren grundsätzlichen Einwendungen vorzubringen. Die in Bezug auf die Rotenburger Rinne ergänzten Passagen halte ich für richtig und angebracht. Bei der Fortführung des RROP bitte ich, den Verband entsprechend mit einzubeziehen.	Kenntnisnahme.
121	Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH		
122	Stadtwerke Zeven		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
123	Touristikverband Landkreis Rotenburg (Wümme) - TouRow		
124	Landvolk Bremervörde e.V.		
125	Landvolk Zeven e.V.		
126	Landvolkverband Rotenburg-Verden e.V.		
127	Ostedeichverband		
		Seitens des Ostedeichverbandes werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.	Kenntnisnahme.
128	Unterhaltungsverband Obere Oste		
129	Unterhaltungsverband Untere Oste		
		Seitens des Unterhaltungsverbandes Untere Oste werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.	Kenntnisnahme.
130	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände		
		Nach Durchsicht der Unterlagen zum o.g. Verfahren nehmen wir aus Sicht der Unterhaltungsverbände Nr. 80 Lune und Nr. 82 Geeste wie folgt Stellung: Von den konkreten Änderungen werden keine Verbandsanlagen der beiden o.g. Verbände betroffen sein, die Bereiche befinden sich außerhalb unserer Verbandsgebiete Lune und Geeste. Wir verweisen daher auf unsere Stellungnahme vom 20.12.2018 die weiterhin vollumfänglich Bestand hat.	Kenntnisnahme.
131	Gewässer- und Landschaftspflegeverb and Teufelsmoor		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Von unserer Seite bestehen keine Einwände gegen die geplanten Änderungen.	Kenntnisnahme.
132	Unterhaltungsverband Obere Wümme		
		Gegen die Änderungen der Entwurfsunterlagen erhebt der Unterhaltungsverband Obere Wümme keine Einwände.	Kenntnisnahme.
133	Unterhaltungsverband Mittlere Wümme		
		Gegen die Änderungen der Entwurfsunterlagen erhebt der Unterhaltungsverband Mittlere Wümme keine Einwände.	Kenntnisnahme.
134	Unterhaltungsverband Untere Wümme		
135	Dachverband Aller-Böhme		
136	Amt 40		
136	Amt 63		
		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
136	Amt 66		
136	Amt 68		
		Windpark Weertzen/ Langenfelde (Erweiterung) Aufgrund der Ausweisung als Schwarzstorch-Nahrungsraum (Datenstand 2017) beabsichtigt die Naturschutzbehörde im Jahr 2019 für das Naturschutzgebiet „Oste“ – hier: Teilraum Sellhorner Teiche – einen Abstand von 1.200 m in der Verordnung festzulegen, der von Windenergieanlagen frei zu halten ist. Die Nordgrenze der beabsichtigten Erweiterung erscheint z.T. weniger als 1.200m vom FFH-Gebiet entfernt. Hier bitte ich um Anpassung. Vorranggebiete für Torferhalt (Erweiterung) Keine Äußerung erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus naturschutzfachlichen Gründen hält das Vorranggebiet Windenergienutzung in Weertzen/Langenfelde bereits einen Abstand von 1.000 m zu den Sellhorner Teichen ein. Die vorliegende Abgrenzung soll bestehen bleiben, auch um ein erneutes Beteiligungsverfahren zu vermeiden.